

Verkaufsprospekt

(einschließlich Anlagebedingungen)

1. Februar 2022

IIV Mikrofinanzfonds

(Sonstiges Sondervermögen nach deutschem Recht)



HANSAINVEST

HANSAINVEST

Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

(Kapitalverwaltungsgesellschaft)

in Kooperation mit

**INVEST
IN VISIONS**

Invest in Visions GmbH

(Initiator und Portfolioverwalter)

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	7
WICHTIGSTE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG	8
DURCHSETZUNG VON RECHTEN.....	8
GRUNDLAGEN	9
DAS SONDERVERMÖGEN (DER FONDS).....	9
VERKAUFUNTERLAGEN UND OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN.....	9
ANLAGEBEDINGUNGEN UND DEREN ÄNDERUNGEN	9
DER FONDS IM ÜBERBLICK	11
ECKDATEN DES FONDS	11
ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE.....	13
PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS.....	16
ERLÄUTERUNG DES RISIKOPROFILS DES FONDS	16
AUSGABEAUFSCHLAG	16
RÜCKNAHMEABSCHLAG	16
AUSGESTALTUNGSMERKMALE DER ANTEILKLASSEN DES FONDS	16
WERTENTWICKLUNG.....	20
DIE BETEILIGTEN PARTEIEN IM ÜBERBLICK.....	21
KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT	21
KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT	23
FIRMA, RECHTSFORM UND SITZ	23
EIGENKAPITAL UND ZUSÄTZLICHE EIGENMITTEL	24
VERWAHRSTELLE.....	25
IDENTITÄT DER VERWAHRSTELLE	25
AUFGABEN DER VERWAHRSTELLE	25
INTERESSENKONFLIKTE	25
UNTERVERWAHRUNG.....	25
HAFTUNG DER VERWAHRSTELLE.....	27
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	27
KEIN EINSATZ EINES PRIMEBROKERS.....	27
RISIKOHINWEISE	28
RISIKEN EINER FONDSANLAGE	28
<i>Schwankung des Fondsanteilwerts</i>	<i>28</i>
<i>Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte</i>	<i>28</i>
<i>Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen</i>	<i>28</i>
<i>Aussetzung der Anteilrücknahme.....</i>	<i>29</i>
<i>Auflösung des Fonds.....</i>	<i>29</i>
<i>Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung).....</i>	<i>29</i>
<i>Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft</i>	<i>29</i>
<i>Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers</i>	<i>30</i>
RISIKEN DER NEGATIVEN WERTENTWICKLUNG DES FONDS (MARKTRISIKO)	30
<i>Wertveränderungsrisiken</i>	<i>30</i>

<i>Kapitalmarktrisiko</i>	30
<i>Kursänderungsrisiko von Aktien</i>	30
<i>Zinsänderungsrisiko</i>	31
<i>Risiko von negativen Habenzinsen</i>	31
<i>Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen</i>	31
<i>Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften</i>	31
<i>Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften</i>	32
<i>Risiken bei Pensionsgeschäften</i>	33
<i>Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten</i>	33
<i>Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt</i>	33
<i>Inflationsrisiko</i>	34
<i>Währungsrisiko</i>	34
<i>Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger</i>	34
<i>Konzentrationsrisiko</i>	34
<i>Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile</i>	34
<i>Risiken aus der Anlage in unverbriefte Darlehensforderungen</i>	34
<i>Risiken aus der Anlage in Edelmetalle</i>	35
<i>Emerging Markets</i>	35
<i>Besondere Branchenrisiken</i>	35
<i>Besondere Risiken bei Investitionen in Mikrofinanzfonds</i>	36
Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Entwicklungs- und Schwellenländern	36
Risiken im Zusammenhang mit Mikrofinanzinstituten und damit verbundenen Mikrosektoreinrichtungen	36
Risiken im Zusammenhang mit der Portfoliobewertung	37
Mit der Anlage in unverbriefte Darlehensforderungen verbundene Risiken	37
RISIKEN DER EINGESCHRÄNKTEN ODER ERHÖHTEN LIQUIDITÄT DES FONDS UND RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMEHRTEN ZEICHNUNGEN ODER RÜCKGABEN (LIQUIDITÄTSRISIKO)	38
<i>Risiko aus der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände</i>	38
<i>Risiko durch Kreditaufnahme</i>	38
<i>Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen</i>	38
<i>Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern</i>	39
KONTRAHENTENRISIKO INKLUSIVE KREDIT- UND FORDERUNGSRISIKO	39
<i>Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)</i>	39
<i>Risiko durch zentrale Kontrahenten</i>	39
<i>Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften</i>	39
<i>Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften</i>	40
OPERATIONELLE UND SONSTIGE RISIKEN DES FONDS	40
<i>Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen</i>	40
<i>Länder- oder Transferrisiko</i>	40
<i>Rechtliche und politische Risiken</i>	40
<i>Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko</i>	41
<i>Schlüsselpersonenrisiko</i>	41
<i>Verwahrnisiko</i>	41
<i>Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)</i>	42
ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN	43
ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR DEN ERWERB VON VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN UND DEREN GESETZLICHE ANLAGEGRENZEN	43
<i>Wertpapiere</i>	43
<i>Geldmarktinstrumente</i>	44
<i>Bankguthaben</i>	46
<i>Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen</i>	46
<i>Sonstige Anlageinstrumente</i>	46

Edelmetalle	47
Unverbriefte Darlehensforderungen.....	48
Anlagegrenze für Edelmetalle und bestimmte Derivate	48
Anlagegrenze für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Form von Wertpapieren, Sonstigen Anlageinstrumenten und Unternehmensbeteiligungen	48
<i>Investmentanteile und deren Anlagegrenzen</i>	<i>49</i>
Investmentanteile an OGAW und Gemischten Sondervermögen	49
Anteile an Sonstigen Sondervermögen	49
<i>Auswahl von Zielfonds.....</i>	<i>51</i>
Information der Anleger bei Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen	51
<i>Derivate.....</i>	<i>51</i>
Derivate – einfacher Ansatz	52
Derivate – qualifizierter Ansatz	53
Terminkontrakte	54
Optionsgeschäfte	54
Swaps	54
Swaptions.....	54
Credit Default Swaps	55
Total Return Swaps	55
In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente	55
OTC-Derivatgeschäfte	55
<i>Unverbriefte Darlehensforderungen von Mikrofinanzinstituten und sonstige unverbriefte</i>	
<i>Darlehensforderungen</i>	<i>56</i>
<i>Wertpapier-Darlehensgeschäfte</i>	<i>58</i>
<i>Pensionsgeschäfte.....</i>	<i>59</i>
SICHERHEITENSTRATEGIE	60
<i>Arten der zulässigen Sicherheiten</i>	<i>60</i>
<i>Umfang der Besicherung.....</i>	<i>60</i>
<i>Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)</i>	<i>60</i>
<i>Anlage von Barsicherheiten.....</i>	<i>60</i>
<i>Gewährung von Sicherheiten</i>	<i>61</i>
KREDITAUFNAHME	61
BEWERTUNG	61
<i>Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung.....</i>	<i>61</i>
An einer Börse zugelassene / an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände	61
Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	61
<i>Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände.....</i>	<i>61</i>
Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	61
Optionsrechte und Terminkontrakte	61
Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen	62
Unverbriefte Darlehensforderungen.....	62
Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände.....	62
<i>Zusammengesetzte Vermögensgegenstände</i>	<i>62</i>
TEILINVESTMENTVERMÖGEN	62
ANTEILE.....	63
AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	63
<i>Ausgabe von Anteilen.....</i>	<i>63</i>
<i>Rücknahme von Anteilen.....</i>	<i>63</i>
<i>Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme</i>	<i>63</i>
<i>Aussetzung der Anteilrücknahme.....</i>	<i>64</i>
LIQUIDITÄTSMANAGEMENT	64

BÖRSEN UND MÄRKTE	65
FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER UND ANTEILKLASSEN.....	66
AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS	66
AUSSETZUNG DER ERRECHNUNG DES AUSGABE-/RÜCKNAHMEPREISES	66
AUSGABEAUFSCHLAG UND RÜCKNAHMEABSCHLAG	66
VERÖFFENTLICHUNG DER AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE	66
KOSTEN	66
KOSTEN BEI AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE	66
VERWALTUNGS- UND SONSTIGE KOSTEN.....	67
BESONDERHEITEN BEIM ERWERB VON INVESTMENTANTEILEN	69
ANGABE EINER GESAMTKOSTENQUOTE.....	70
ABWEICHENDER KOSTENAUSWEIS DURCH VERTRIEBSSTELLEN	70
VERGÜTUNGSPOLITIK	70
ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE	71
ERMITTLUNG DER ERTRÄGE, ERTRAGSAUSGLEICHsverfahren	71
ERTRAGSVERWENDUNG.....	71
<i>Ausschüttungsmechanik</i>	71
<i>Gutschrift der Ausschüttungen</i>	71
AUFLÖSUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS	72
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFLÖSUNG DES FONDS	72
VERFAHREN BEI AUFLÖSUNG DES FONDS	72
ÜBERTRAGUNG DES FONDS	72
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERSCHMELZUNG DES FONDS	73
RECHTE DER ANLEGER BEI DER VERSCHMELZUNG DES FONDS.....	73
AUSLAGERUNG	73
INTERESSENSKONFLIKTE.....	74
KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN	76
BERICHTERSTATTUNG	85
WIRTSCHAFTSPRÜFER	86
DIENSTLEISTER	86
ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN	86
WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN	86
VERKAUFSBESCHRÄNKUNG.....	92
ANLAGEBEDINGUNGEN	93
ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN	93
BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN.....	105
ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN	105
§ 26 VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	105
§ 27 ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN	105
ANLAGEAUSSCHUSS	107
§ 28 ANLAGEAUSSCHUSS.....	107

ANTEILKLASSEN	107
ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN	108
§ 30 ANTEILSCHEINE	108
§ 31 ANTEILWERTERMITTLUNG, AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS	108
§ 32 AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN	108
§ 33 KOSTEN	109
ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR	111
§ 34 AUSSCHÜTTUNG	111
§ 35 THESAURIERUNG	112
§ 36 GESCHÄFTSJAHR	112

EINFÜHRUNG

Dieser von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (nachstehend „HANSAINVEST“ oder „Gesellschaft“ oder „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) herausgegebene Verkaufsprospekt informiert den interessierten Leser und potentiellen Anleger über das Sonstige Sondervermögen **IIV Mikrofinanzfonds** (nachfolgend auch „Fonds“ oder „Sondervermögen“). Er berichtet über die Unternehmen, die verantwortlich zeichnen, und nennt Einzelheiten, die der Anleger beim Kauf von Anteilen an dem vorstehend genannten Sondervermögen kennen sollte.

Form und Umfang dieses Verkaufsprospektes entsprechen den Anforderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“) für den Verkauf von Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen IIV Mikrofinanzfonds erfolgt auf Basis des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem IIV Mikrofinanzfonds Interessierten zusammen mit den wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichtem Halbjahresbericht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb eines Anteils Interessierte ist zudem über den jüngsten Nettoinventarwert des IIV Mikrofinanzfonds zu informieren.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die HANSAINVEST und/oder der IIV Mikrofinanzfonds sind und werden nicht gemäß dem *United States Investment Company Act* von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act* von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des IIV Mikrofinanzfonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Dieser Verkaufsprospekt und die darin enthaltenen Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt von dessen Finalisierung. Im Falle von wesentlichen Änderungen wird dieser Verkaufsprospekt aktualisiert. Da hier die für den Verkaufsprospekt vorgeschriebenen Angaben mit den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigten Anlagebedingungen zusammengefasst sind, ließen sich Wiederholungen in der Aussage des zusammengesetzten Dokuments (bestehend aus dem Verkaufsprospekt und den Anlagebedingungen) nicht vermeiden.

HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH

WICHTIGSTE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER VERTRAGSBEZIEHUNG

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom **IIV Mikrofinanzfonds** gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die HANSAINVEST wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen HANSAINVEST und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der HANSAINVEST ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die KVG aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die HANSAINVEST inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die HANSAINVEST hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. anrufen. HANSAINVEST nimmt ausschließlich an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle
BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Fax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den **IIV Mikrofinanzfonds** zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

GRUNDLAGEN

Das Sondervermögen (der Fonds)

Das Sondervermögen **IIV Mikrofinanzfonds** (nachfolgend auch „Fonds“ oder „Sondervermögen“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIF“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“) und qualifiziert als so genanntes Sonstiges Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB. Er wird von der HANSAINVEST verwaltet. Der **IIV Mikrofinanzfonds** wurde am 10. Oktober 2011 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Mit Wirkung zum 16. Januar 2015 ist die Verwaltung des Fonds von der HANSAINVEST (Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg) auf die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH übertragen worden und mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 ist die Verwaltung des Fonds von der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH auf die HANSAINVEST (Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg) zurück übertragen worden.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich und stehen auf der Internetseite www.hansainvest.com zum Download bereit.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.hansainvest.com bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter dauerhafter Datenträger). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens drei Monate nach Bekanntmachung in Kraft.

DER FONDS IM ÜBERBLICK

Eckdaten des Fonds

Name des Fonds	IIV Mikrofinanzfonds
Fondswährung:	EUR
Anteilklassen	Die Gesellschaft kann verschiedene Anteilklassen auflegen, mit denen jeweils unterschiedliche Rechte in Bezug auf Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale verbunden sind. Bei Auflegung wurden für das Sondervermögen zwei Anteilklassen gebildet. Alle ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse des Sondervermögens haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. - IIV Mikrofinanzfonds Class R - IIV Mikrofinanzfonds Class I Am 31. Juli 2015 wurde eine weitere Anteilklasse gebildet: - IIV Mikrofinanzfonds (AI) Weitere Anteilklassen wurden nicht gebildet. Alle ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse des Sondervermögens haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. In den nachstehenden Tabellen „Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen“ sind die Merkmale der Anteilklasse/n zusammengefasst dargestellt.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
Derivate	Die Gesellschaft darf für den Fonds als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu Investitionszwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.
Methode, die die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze des Fonds anwendet	Qualifizierter Ansatz - relativer Ansatz (Genaue Angaben zur Methode, die die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze des Fonds anwendet, sind im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzlichen Anlagegrenzen – Derivate“ zu finden)

Hebelwirkung (Leverage)	Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert. Jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Investmentvermögens erhöht (Hebelwirkung), wirkt sich auf den Leverage aus. Solche Methoden sind insbesondere der Abschluss von Wertpapier-Darlehen, -Pensionsgeschäften sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung (sofern Derivate für den Fonds erworben werden dürfen). Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften wird im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzlichen Anlagegrenzen – Derivate bzw. – Wertpapier-Darlehensgeschäfte – und – Pensionsgeschäfte“ dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Kreditaufnahme“ erläutert. Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko höchstens verdoppeln (vgl. Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzlichen Anlagegrenzen – Derivate“). Der Leverage des Fonds wird nach einer Bruttomethode berechnet. Er bezeichnet die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Fonds, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt. Kurzfristige Kreditaufnahmen, die nach der Anlagestrategie des Fonds ausschließlich zulässig sind, dürfen bei der Leverageberechnung außer Acht gelassen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass der nach der Commitment-Methode berechnete Leverage des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das doppelte übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.
Steuerrechtlicher Status aufgrund der Anlagegrenzen	Der Fonds hat keinen steuerrechtlichen Status aufgrund seiner Anlagegrenzen. Es handelt sich weder um einen Aktienfonds noch um einen Mischfonds.

Anlageziel und Anlagestrategie

Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist primär eine nachhaltige Investition, d.h. eine Investition in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen. Im Bereich Mikrofinanz sind dies insbesondere Investitionen, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beitragen, die soziale Integration fördern oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen getätigt werden. Voraussetzung ist bei der Investitionsentscheidung, dass die Investitionen keine Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Dieses Ziel verfolgt die Anlagestrategie des Fonds, indem nach dem Grundsatz der Risikostreuung, sowohl ärmeren Bevölkerungsschichten in den Dritt- und Schwellenländern der Zugang zum Finanz- und Kreditmarkt ermöglicht wird, als auch den Anlegern ein angemessener Wertzuwachs in der Fondswährung mittels Investitionen in diversifizierte Vermögenswerte insbesondere aus dem Mikrofinanzbereich ermöglicht wird. Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass durch die nachhaltige Investition bestimmte Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (insbesondere die Ziele Nr. 1, 5, 8 und 10) unterstützt werden, ohne die übrigen Ziele wesentlich zu beeinträchtigen.

Das Ziel der Anlagestrategie des Fonds entspricht einem nachhaltigen Investment gemäß der Verordnung 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Transparenzverordnung“). Somit wird der Fonds als nachhaltiges Finanzprodukt im Sinne des Artikels 9 der Transparenzverordnung eingestuft.

Mikrofinanz bedeutet die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für arme, aber wirtschaftlich aktive Menschen in den Entwicklungs- und Schwellenländern. Der Fonds ermöglicht es Anlegern, Mikrofinanzinstitute in diesen Ländern zu refinanzieren, damit diese den Menschen, die sonst keinen Zugang zu Finanzdienstleistungen bekommen, Kapital zur Verfügung stellen, um sich selbst aus der Armut zu befreien. Oft werden diese Mikrokredite an Frauen und an Gruppen vergeben, die gemeinschaftlich für die Kredite haften. Mikrokredite sind sehr kleine Kredite von teilweise 50,- US Dollar in Afrika und Asien bis zu 50.000,- US-Dollar in Osteuropa. Mikrofinanz beinhaltet neben der Vergabe von Krediten auch die Bereitstellung von Girokonten, Sparkonten, Versicherungen etc. Der Fonds möchte mit den Investitionen gerade kleine und mittlere Kredit- und Finanzinstitute erreichen, die sich auch im ländlichen Bereich ausbreiten.

Durch eine Investition in den Mikrofinanzfonds erhält der Anleger neben einer angestrebten finanziellen Rendite auch eine so genannte „soziale Rendite“. Er unterstützt die Hilfe zur Selbsthilfe für arme Menschen und damit die Bekämpfung der Armut in der Welt.

Der Fonds refinanziert mittelbar und unmittelbar Kredit- und Finanzinstitute in den Entwicklungs- und Schwellenländern, die die Kriterien des KAGB erfüllen, indem er in Kredite, Schuldscheindarlehen oder ähnliche Instrumente, die laut KAGB zulässig sind, anlegt und damit den Mikrofinanzinstituten die Refinanzierung ermöglicht.

Der Fonds beabsichtigt nicht, selbst Mikrokredite in größerem Umfang zu erwerben. Ein solcher Erwerb einer Vielzahl von Mikrokrediten und deren Verwaltung könnte vom Fonds nicht wirtschaftlich betrieben werden. Die Verwaltung des Fonds konzentriert sich deshalb auf den Erwerb von Krediten gegen sorgfältig ausgewählte Mikrofinanzinstitute und damit verbundenen Mikrosektoreinrichtungen, mit denen diese ihre Geschäftstätigkeit refinanzieren. Die Investitionen werden überwiegend in Euro oder US-Dollar getätigt oder in Lokalwährungen, in denen Absicherungsinstrumente zur Verfügung stehen. Die Darlehen haben eine Laufzeit von ca. 6 Monaten bis max. 10 Jahren. Der Fonds ist ein globaler Fonds. Die fokussierten Regionen sind: Lateinamerika, Mittelamerika, Karibik, Afrika, Asien, Zentralasien, Kaukasus und Osteuropa, Naher Osten, Pazifischer Raum. Eine mittelbare Finanzierung von Mikrofinanzinstituten, beispielsweise über Holdinggesellschaften, ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in geringem Umfang Mikrofinanzinstitute mittelbar oder unmittelbar über Eigenkapitalinstrumente zu finanzieren.

Sofern die Vermögensgegenstände des Fonds nicht über die vorstehend aufgeführten Investitionen in Mikrofinanzinstitute investiert werden können, werden sie im Wesentlichen in liquiden Mitteln oder börsennotierten Wertpapieren angelegt. Bei der Auswahl der Wertpapiere werden Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Diese Investitionen erfolgen jedoch lediglich ergänzend und entsprechen nicht der primären Anlagestrategie des Fonds. Damit der Fonds seine Verpflichtung der Anteilrücknahme erfüllen kann, wird das Fonds-Portfolio derart strukturiert, dass in angemessenem Umfang liquide Mittel enthalten sind.

Die maximalen Anlagegrenzen für die jeweiligen Vermögensgegenstände sind entsprechend der besonderen Anlagebedingungen wie folgt ausgestaltet:

unverbriefte Darlehensforderungen von oder gegen Mikrofinanzinstitute	mindestens 51 %
unverbriefte Darlehensforderungen von oder gegen regulierte Mikrofinanzinstitute	maximal 95 %
unverbriefte Darlehensforderungen von oder gegen unregulierte Mikrofinanzinstitute	maximal 75 %

Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere	maximal 49 %
Wertpapiere, die keine Aktien oder Aktien gleichwertige Wertpapiere sind	maximal 49 %
Geldmarktinstrumente	maximal 49 %
Bankguthaben	maximal 49 %
Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen	maximal 10 %
Derivate dürfen zu Absicherungs- und zu Investitionszwecken erworben werden. Sonstige unverbriefte Darlehen können im Rahmen der gesetzlichen Anlagegrenzen erworben werden.	
Eine Mindestliquidität gemäß § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB ist nicht vorgesehen.	
Das Sondervermögen kann gem. § 15 der Allgemeinen Anlagebedingungen kurzfristig Kredite zu Investitionszwecken von bis zu 20 % seines Wertes aufnehmen. Eine vollständige Investition in eine Anlageklasse bedeutet daher, dass in diese kurzfristig mehr als 100 % des Sondervermögens, nämlich bis maximal 120 % des Sondervermögens investiert werden kann.	
Aktives Management	
Die Anlagestrategie des Fonds beinhaltet einen aktiven Managementprozess. Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich die Gesellschaft für den Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Dies bedeutet, dass der Fondsmanager die für den Fonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Basis eines festgelegten Investitionsprozesses aktiv identifiziert, im eigenen Ermessen auswählt und nicht passiv einen Referenzindex nachbildet. Außerdem berücksichtigt der Investitionsprozess des Fonds festgelegte Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Vermögensgegenstände, deren Wirkung regelmäßig überprüft wird. Somit wird auch die Zielerreichung gemessen und nachgehalten. Auf diese Weise dient die Anlagestrategie des Fonds der Zielerreichung eines nachhaltigen Investments.	
Grundlage des Investitionsprozesses ist ein etablierter Research Prozess, bei dem der Fondsmanager potentiell interessante Unternehmen, Regionen, Staaten oder Wirtschaftszweige insbesondere auf Basis von Datenbankanalysen, Nachhaltigkeitsanalysen, Unternehmensberichten, Wirtschaftsprognosen, öffentlich verfügbaren Informationen und persönlichen Eindrücken und Gesprächen analysiert. Nach Durchführung dieses Prozesses entscheidet der Fondsmanager unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Anlagebedingungen über den Kauf und Verkauf des konkreten Vermögensgegenstandes.	
Gründe für An- oder Verkauf können hierbei insbesondere eine veränderte Einschätzung der zukünftigen Unternehmensentwicklung, der Nachhaltigkeitsleistung, die aktuelle Markt- oder Nachrichtenlage, die regionalen, globalen oder branchenspezifischen Konjunktur- und Wachstumsprognosen und die zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Risikotragfähigkeit oder Liquidationslage des Fonds sein. Im Rahmen des Investitionsprozesses werden auch die mit dem An- oder Verkauf verbundenen möglichen Risiken berücksichtigt, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken. Risiken können hierbei eingegangen werden, wenn der Fondsmanager das Verhältnis zwischen Chance und Risiko positiv einschätzt.	
Der Fonds bildet keinen Index ab, und seine Anlagestrategie beruht auch nicht auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes. Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, weil der Fonds eine benchmarkunabhängige Performance erreichen soll.	

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

Profil des typischen Anlegers¹

Die nachfolgende Einschätzung der Gesellschaft in diesem Verkaufsprospekt stellt keine Anlageberatung dar, da die persönlichen Umstände des Kunden nicht berücksichtigt werden, sondern soll dem (potentiellen) Anleger nur einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Der IIV Mikrofinanzfonds richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/Vermögensoptimierung verfolgen und einen mittelfristigen Anlagehorizont von 3 bis 5 Jahren haben. Der Fonds richtet sich an Anleger mit Basiskenntnissen und/ oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger sollte in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz. Der Fonds richtet sich insbesondere an Anleger, die im Bereich Impact Investment investieren wollen.

Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Das Risikoprofil des Fonds ergibt sich aus den erwerbbaaren Vermögensgegenständen und den Anlagegrenzen, in denen die Gesellschaft den Fonds verwaltet. Die Gesellschaft beachtet dabei die im Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Anlageziel und Anlagestrategie“ aufgezeigten Regelungen. Das Risikoprofil drückt sich auch durch die diesbezüglichen Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen aus, welche dem (potentiellen) Anleger auf Wunsch gerne von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden und die unter www.hansainvest.com abrufbar sind.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3 Prozent. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen des Fonds

Anteilklasse	IIV Mikrofinanzfonds Class R
Wertpapierkennnummer:	A1H44T
ISIN Code:	DE000A1H44T1
Erstausgabedatum:	10. Oktober 2011
Erstausgabepreis	100,-- EUR

¹ Das Profil des typischen Anlegers beruht auf einer Prognose, wie sich der Fonds unter Berücksichtigung seiner Anlageziele zukünftig entwickeln wird. Es besteht keine Garantie dafür, dass der Fonds seine Anlageziele erreicht. Die Angabe der erhöhten Volatilität beruht dagegen (in Anlehnung an den in den wesentlichen Anlegerinformationen ausgewiesenen fondsbezogenen Risikoindikator) auf Daten der Vergangenheit. Insoweit kann es gegebenenfalls zu nicht unerheblichen Abweichungen zwischen der auf der historischen Entwicklung fußenden Angabe der erhöhten Volatilität und dem Profil des typischen Anlegers kommen.

Währung der Anteilklasse	EUR
Verwendung der Erträge:	ausschüttend Genauere Angaben zur Verwendung der Erträge sind dem Abschnitt „Ermittlung und Verwendung der Erträge – Ertragsverwendung – Ausschüttungsmechanik“ zu finden.
Mindestanlagesumme (Einmalanlage):	100,-- EUR
Mindestbetrag Folgezahlungen:	kein Mindestbetrag
Sparplanfähig	ja
Mindestbetrag Sparplan:	kein Mindestbetrag
Ausgabeaufschlag*:	3 % des Anteilwertes
Rücknahmeabschlag*:	kein Rücknahmeabschlag
Verwaltungsvergütung*:	1,40 % p.a.
Erfolgsvergütung*:	keine erfolgsabhängige Vergütung
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,05 % p.a.

Anteilklasse	IIV Mikrofinanzfonds Class I
Wertpapierkennnummer:	A1H44S
ISIN Code:	DE000A1H44S3
Erstausgabedatum:	10. Oktober 2011
Erstausgabepreis	1000,-- EUR
Währung der Anteilklasse	EUR
Verwendung der Erträge:	ausschüttend Genauere Angaben zur Verwendung der Erträge sind dem Abschnitt „Ermittlung und Verwendung der Erträge – Ertragsverwendung – Ausschüttungsmechanik“ zu finden.
Mindestanlagesumme (Einmalanlage):	30.000,-- EUR
Mindestbetrag Folgezahlungen:	kein Mindestbetrag
Sparplanfähig	nein

Mindestbetrag Sparplan:	Sparplan nicht möglich
Ausgabeaufschlag*:	1 % des Anteilwertes
Rücknahmeabschlag*:	kein Rücknahmeabschlag
Verwaltungsvergütung*:	0,90 % p.a.
Erfolgsvergütung*:	keine erfolgsabhängige Vergütung
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,05 % p.a.

Anteilklasse	IIV Mikrofinanzfonds (AI)
Wertpapierkennnummer:	A1143R
ISIN Code:	DE000A1143R8
Erstausgabedatum:	31. Juli 2015
Erstausgabepreis	100,-- EUR
Währung der Anteilklasse	EUR
Verwendung der Erträge:	ausschüttend Genauere Angaben zur Verwendung der Erträge sind dem Abschnitt „Ermittlung und Verwendung der Erträge – Ertragsverwendung – Ausschüttungsmechanik“ zu finden.
Mindestanlagesumme (Einmalanlage):	100,-- EUR
Mindestbetrag Folgezahlungen:	kein Mindestbetrag
Sparplanfähig	nein
Mindestbetrag Sparplan:	kein Mindestbetrag
Ausgabeaufschlag*:	3 % des Anteilwertes
Rücknahmeabschlag*:	kein Rücknahmeabschlag
Verwaltungsvergütung*:	1,40 % p.a.
Erfolgsvergütung*:	keine erfolgsabhängige Vergütung
Verwahrstellenvergütung:	bis zu 0,05 % p.a.

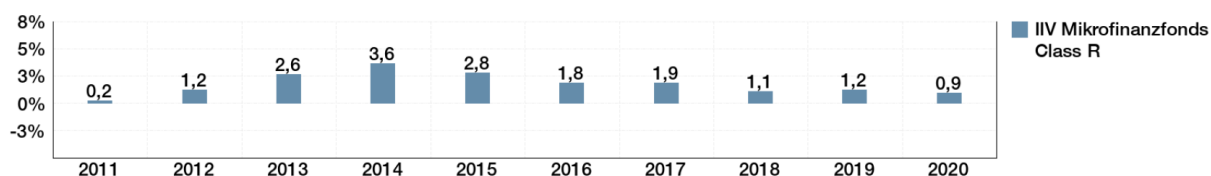
* Bei den in den vorstehenden Tabellen angegebenen Vergütungen sowie dem Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Finalisierung des vorliegenden Verkaufsprospektes tatsächlich erhobenen Vergütungen bzw. Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag. Diese können ggfs. geringer ausfallen als die gemäß der Besonderen Anlagebedingungen zulässigen Höchstsätze. In diesen Fällen steht es der Gesellschaft frei, die tatsächlich erhobenen Vergütungen

bzw. Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag bis zur Höhe der in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegten Höchstsätze jederzeit zu erhöhen.

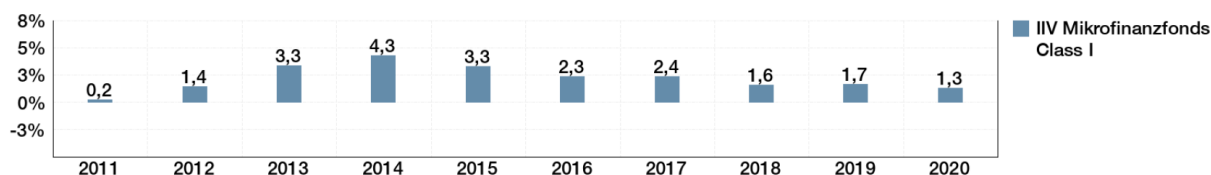
Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Sondervermögens beträgt in den Kalenderjahren (z.T. Rumpfgeschäftsjahr) seit Auflegung wie folgt in Prozent:

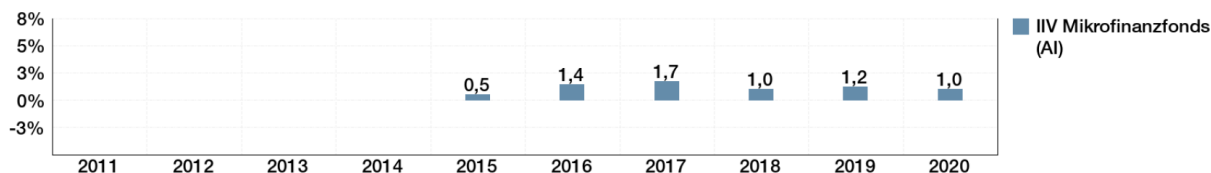
Wertentwicklung der Anteilklasse IIV Mikrofinanzfonds Class R



Wertentwicklung der Anteilklasse IIV Mikrofinanzfonds Class I



Wertentwicklung der Anteilklasse IIV Mikrofinanzfonds Class (AI)



Die Wertentwicklung wurde nach der „BVI-Methode“ berechnet.

Warnhinweis:

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für zukünftige Wertentwicklung.

Hinsichtlich der Wertentwicklung der Sondervermögen nach Auflegung des Verkaufsprospekts wird auf die entsprechenden aktuellen Angaben im Jahres- und Halbjahresbericht sowie auf www.hansainvest.com verwiesen.

DIE BETEILIGTEN PARTEIEN IM ÜBERBLICK

Kapitalverwaltungsgesellschaft

HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH
Postfach 60 09 45
22209 Hamburg

Hausanschrift:
Kapstadtring 8
22297 Hamburg

Handelsregister B 12 891
Amtsgericht Hamburg

Telefon: (040) 300 57- 62 96
Fax: (040) 300 57- 61 42
E-Mail: service@hansainvest.de
www.hansainvest.com

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
Euro 10.500.000,00

Gesellschafter

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Dortmund
SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a.G , Hamburg
SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a.G., Dortmund

Geschäftsführung

Dr. Jörg W. Stotz (Sprecher)
(zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der HANSAINVEST LUX S.A., Mitglied der Geschäftsführung der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH und der HANSAINVEST Real Assets GmbH sowie Mitglied des Aufsichtsrates der Aramea Asset Management AG)

Nicholas Brinckmann
(zugleich Sprecher der Geschäftsführung HANSAINVEST Real Assets GmbH)

Ludger Wibbeke
(zugleich stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der HANSAINVEST LUX S.A. und Aufsichtsratsvorsitzender der WohnSelect Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH)

Aufsichtsrat

Martin Berger (Vorsitzender),
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg
(zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH)

Dr. Karl-Josef Bierth
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg
(zugleich stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der DONNER & REUSCHEL AG, Hamburg)

Markus Barth
Vorsitzender des Vorstandes der Aramea Asset Management AG, Hamburg

Dr. Thomas A. Lange
Vorstandsvorsitzender der National-Bank AG, Essen

Prof. Dr. Stephan Schüller
Kaufmann

Prof. Dr. Harald Stützer
Geschäftsführender Gesellschafter der STUETZER Real Estate Consulting GmbH, Gerolsbach

Einzahlungen

UniCredit Bank AG, München
(vorm. Bayerische Hypo- und Vereinsbank)
BIC:HYVEDEMM300
IBAN: DE15200300000000791178

Verwahrstelle

DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft
Ballindamm 27
20095 Hamburg
Vorstand: Marcus Vitt, Uwe Krebs
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 56747

Portfolioverwaltung

Invest in Visions GmbH
Freiherr-vom-Stein-Straße 24-26
60323 Frankfurt am Main
Geschäftsführung: Edda Schröder
Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main , HRB 82557

Wirtschaftsprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Vorstand: Klaus Becker (Sprecher), Boris Schroer, Dr. Vera-Carina Elter, Frank W. Grube, Sven-Olaf Leitz, Christian Rast, Christian Sailer, Matthias Schmelzer
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 106191

KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Firma, Rechtsform und Sitz

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH mit Sitz in Hamburg ist eine am 02.04.1969 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Hamburg ist Ort der Hauptverwaltung. Ihr wurde erstmals die Erlaubnis zur Auflegung von Sondervermögen am 24.06.1969 erteilt. Die Gesellschaft verfügt über eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB. Sie darf daher – neben Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 192 ff. KAGB - folgende inländische Investmentvermögen verwalten:

- Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 f. KAGB,
- Sonstige Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB,
- Dach-Hedgefonds gemäß §§ 225 ff. KAGB,
- Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 230 ff. KAGB,
- Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile,
 - Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugersatzteile,
 - Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,
 - Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - Gelddarlehen gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 Satz 1 und 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Publikums-AIF bereits beteiligt ist,
- Geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB - einschließlich AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen gem. §§ 287 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile,
 - Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugersatzteile,
 - Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,
 - Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 2 KAGB,
 - Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Spezial-AIF bereits beteiligt ist,
- Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten

Vermögensgegenstände und Gelddarlehen gemäß §§ 284 Abs. 5, 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der Spezial-AIF bereits beteiligt ist,

- Allgemeine offene inländische Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB - einschließlich Hedgefonds gemäß § 283 KAGB -, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren:
 - Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände,
 - Hedgefonds gemäß § 283 KAGB,
 - Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - ◆ Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - ◆ Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile,
 - ◆ Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugsatzteile,
 - ◆ Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - ◆ Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugsatzteile,
 - ◆ Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - ◆ die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - ◆ Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - ◆ Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - ◆ Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - ◆ Gelddarlehen gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 Satz 1 und 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Publikums-AIF bereits beteiligt ist,
 - Geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB - einschließlich AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen gem. §§ 287 ff. KAGB -, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - ◆ Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
 - ◆ Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile,
 - ◆ Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugsatzteile,
 - ◆ Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - ◆ Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugsatzteile,
 - ◆ Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - ◆ die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - ◆ Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - ◆ Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - ◆ Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
 - ◆ Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 2 KAGB,
 - ◆ Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Spezial-AIF bereits beteiligt ist.

Die Gesellschaft darf daneben EU-OGAW, EU-AIF oder ausländische AIF, deren zulässige Vermögensgegenstände denen für inländische Investmentvermögen entsprechen, verwalten.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Die Gesellschaft hat ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital in Höhe von 10.500.000,-- Euro.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller

verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem eingezahlten Kapital umfasst.

VERWAHRSTELLE

Identität der Verwahrstelle

Für den Fonds hat das DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft mit Sitz Ballindamm 27, 20095 Hamburg, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. In Bezug auf zum Sondervermögen gehörende Geldmittel stellt die Verwahrstelle sicher, dass diese auf gesonderten Geldkonten bei der Verwahrstelle selbst oder einem anderen Kreditinstitut angelegt werden. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist. Bei Geschäften, die die Gesellschaft für den Fonds tätigt, überwacht die Verwahrstelle, ob diese den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Wertermittlung der Anteile den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme, soweit es sich nicht um kurzfristige Überziehungen handelt, die allein durch verzögerte Gutschriften von Zahlungseingängen zustande kommen,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Interessenkonflikte

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben:

- Die Verwahrstelle ist mit der Gesellschaft wie folgt verbunden: Sie ist Teil des Signal-Iduna-Konzerns. Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen zu den Gründen für die Auswahl dieser Verwahrstelle.
- Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verflechtung besteht das Risiko eines Interessenkonflikts.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der Vermögensgegenstände in den nachfolgenden Ländern auf die angegebenen Unterverwahrer übertragen:

<u>LAND</u>	<u>Name der Lagerstelle</u>
Australien	Clearstream Banking S.A.
Belgien	Clearstream Banking S.A.
Belgien	dwpbank AG, Frankfurt
Dänemark	Clearstream Banking S.A.
Deutschland	Clearstream Banking AG
Deutschland	V-Bank AG München
Deutschland	dwpbank AG, Frankfurt
Finnland	Clearstream Banking S.A.
Finnland	dwpbank AG, Frankfurt
Frankreich	Clearstream Banking S.A.
Frankreich	V-Bank AG, München
Frankreich	Societe Generale S.A., Paris
Frankreich	dwpbank AG, Frankfurt
Griechenland	Clearstream Banking S.A.
Großbritannien	Clearstream Banking S.A.
Großbritannien	V-Bank AG, München
Großbritannien	dwpbank AG, Frankfurt
Hong Kong	Clearstream Banking S.A.
Irland	Clearstream Banking S.A.
Irland	V-Bank AG, München
Irland	dwpbank AG, Frankfurt
Italien	Clearstream Banking S.A.
Japan	Clearstream Banking S.A.
Kanada	Clearstream Banking S.A.
Luxemburg	Clearstream Banking S.A.
Luxemburg	V-Bank AG, München
Luxemburg	dwpbank AG, Frankfurt
Mexiko	Clearstream Banking S.A.
Neuseeland	Clearstream Banking S.A.
Niederlande	Clearstream Banking S.A.
Norwegen	Clearstream Banking S.A.
Österreich	Clearstream Banking S.A.
Österreich	dwpbank AG, Frankfurt
Polen	Clearstream Banking S.A.
Portugal	Clearstream Banking S.A.
Russland	Clearstream Banking S.A.
Russland	Raiffeisenbank International AG, Wien
Schweden	Clearstream Banking S.A.
Schweiz	Clearstream Banking S.A.
Schweiz	dwpbank AG, Frankfurt
Singapur	Clearstream Banking S.A.
Slowakei	Clearstream Banking S.A.
Slowenien	Clearstream Banking S.A.
Spanien	Clearstream Banking S.A.
Südafrika	Clearstream Banking S.A.
Südkorea	Clearstream Banking S.A.
Tschechische Republik	Clearstream Banking S.A.
Türkei	Clearstream Banking S.A.
USA	Clearstream Banking S.A.

Stand: 31.12.2020

Nach Angabe der Verwahrstelle sind mit der Unterverwahrung durch die vorgenannten Unternehmen keine Interessenkonflikte verbunden.

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen hat die HANSAINVEST von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die HANSAINVEST hat die Information lediglich auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf die Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Die oben stehende Liste der Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern. Die jeweils letzte, d.h. aktuelle, Liste der Unterverwahrer, die der Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt wurde, ist auf der Internetseite der Gesellschaft www.hansainvest.com abrufbar.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Hamburg als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

KEIN EINSATZ EINES PRIMEBROKERS

Ein Primebroker ist ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwaltungsdienstleistungen, Wertpapier-Darlehen und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet.

Ein Primebroker wird für den Fonds nicht eingesetzt.

RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen AIF typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Publikums-Investmentvermögen übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen inländischen Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Der Wert von Aktien spiegelt nicht immer den tatsächlichen Vermögenswert des zugrunde liegenden Unternehmens wider. Es kann daher zu großen und schnellen Schwankungen dieser Werte kommen,

wenn sich Marktgegebenheiten oder Einschätzungen von Marktteilnehmern hinsichtlich des Wertes dieser Anlagen ändern. Hinzu kommt, dass die Rechte aus Aktien stets nachrangig gegenüber den Ansprüchen sämtlicher übriger Gläubiger des Emittenten befriedigt werden. Daher unterliegen Aktien im Allgemeinen größeren Wertschwankungen als z.B. verzinsliche Wertpapiere.

Angesichts der Gefahr größerer und häufigerer Schwankungen von Aktienwerten kann es im Hinblick auf die im Sondervermögen enthaltenen Aktien zu entsprechend großen und häufigen Veränderungen des Wertes des Sondervermögens kommen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Soweit andere Verfahren mit ähnlicher Wirkungsweise vereinbart sind, können auch diese zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto führen. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (*Reverse Convertibles*), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Begriff Derivate bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis bzw. Kurs von einem ihnen jeweilig zugrunde liegenden Marktgegenstand als Basiswert abgeleitet wird. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen, so dass sich das Derivatgeschäft im Nachhinein wirtschaftlich als ungünstig erweist.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)–Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Hat die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere darlehensweise für eine bestimmte Laufzeit übertragen, so erhält sie die verliehenen Wertpapiere erst zum vereinbarten Termin zurück, der bis zu dreißig Tage nach Übertragung liegen kann. Eine frühere Kündigung des Geschäfts kann nicht oder nur zu erheblichen Kosten möglich sein. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Ist das von der Gesellschaft abgeschlossene Pensionsgeschäft nicht jederzeit kündbar, so kann die Gesellschaft gegebenenfalls Wertverluste nicht begrenzen. Hierdurch kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbriefen (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Risiko der Auflösung von Währungsunionen oder des Austritts einzelner Länder aus selbiger

Investiert das Sondervermögen in Vermögensgegenstände, die in einer Währung denominiert sind, welche von einer Währungsunion ausgegeben wurde, so besteht das Risiko, dass bei einer Auflösung der Währungsunion an die Stelle der ursprünglichen Währung eine Ersatzwährung tritt, wodurch es zu einer Abwertung des betroffenen Vermögensgegenstandes kommen kann.

Ferner besteht bei Austritt eines Landes aus einer Währungsunion das Risiko, dass die Unionswährung und damit auch der in Unionswährung geführte Vermögensgegenstand eine Abwertung erfährt.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken aus der Anlage in unverbriefte Darlehensforderungen

Beim Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen wird die Gesellschaft für den Fonds Gläubiger einer bereits bestehenden Darlehensforderung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Schuldner der Darlehensforderung Kündigungs-, Anfechtungs- oder ähnliche Rechte zustehen, durch die der Darlehensvertrag zum Nachteil des Fonds geändert wird. Im Fonds gehaltene unverbriefte Darlehensforderungen können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Der Ertrag aus den unverbrieften Darlehensforderungen hängt von der Zahlungsfähigkeit und –bereitschaft des Schuldners ab. So können die Erträge aus der Forderung durch

unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden, hinter dem für die Forderung gezahlten Kaufpreis zurückbleiben oder sogar insgesamt entfallen.

Risiken aus der Anlage in Edelmetalle

Preise von Edelmetallen können starken Schwankungen unterliegen. Die Schwankungen können durch Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern beeinflusst sein, durch Verfügbarkeit von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen. Behördliche Beschränkungen können die Veräußerung oder den Erwerb von Edelmetallen erschweren. Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsordnungen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Edelmetall nur gegen hohe Preiszuschläge, unter zeitlicher Verzögerung oder gar nicht lieferbar bzw. übertragbar ist.

Emerging Markets

Das Sondervermögen kann auch in so genannte Emerging Markets investieren. Als Emerging Market werden alle diejenigen Länder angesehen, die zum Zeitpunkt der Anlage vom Internationalen Währungsfonds, der Weltbank oder der International Finance Corporation (IFC) nicht als entwickelte Industrieländer betrachtet werden. Eine Investition in diese Märkte kann besonders risikoreich sein, da die Vermögensgegenstände, die an Börsen dieser Länder gehandelt werden bspw. auf Grund von Marktenge, Transferschwierigkeiten, geringerer Regulierung, potenziell höherem Adressenausfall und weiteren Faktoren besonderen Wertschwankungen unterliegen können.

Besondere Branchenrisiken

Schwerpunktmäßige Anlagen in Wertpapiere einer Branche können ebenfalls dazu führen, dass sich die besonderen Risiken einer Branche verstärkt im Wert des Sondervermögens widerspiegeln.

Insbesondere bei Anlagen in Branchen, die stark von Entwicklung und Forschung abhängig (z.B. Biotechnologiebranche, Pharmabranche, Chemiebranche etc.) oder vergleichsweise neu sind, kann es bei Entwicklungen mit branchenweiten Auswirkungen zu vorschnellen Reaktionen der Anleger mit der Folge erheblicher Kursschwankungen kommen. Der Erfolg dieser Branchen basiert häufig auf Spekulationen und Erwartungen im Hinblick auf zukünftige Produkte. Erfüllen diese Produkte allerdings nicht die in sie gesetzten Erwartungen oder treten sonstige Rückschläge auf, können abrupte Wertverluste in der gesamten Branche auftreten.

Allerdings kann es auch in anderen Branchen Abhängigkeiten geben, die dazu führen, dass bei ungünstigen Entwicklungen wie z.B. bei Lieferengpässen, Rohstoffknappheit, Verschärfung von gesetzlichen Vorschriften usw. die gesamte Branche einer erheblichen Wertschwankung unterliegt.

Nachhaltigkeitsrisiken

Bei den Investitionen des Fonds können Nachhaltigkeitsrisiken auf Länderebene und Investitionsebene auftreten. Nachhaltigkeitsrisiken auf Länderebene beschreiben das Risiko für negative Einflüsse durch „ESG“-Faktoren, d.h. Umwelt-, soziale und Governance-Faktoren.

Im Speziellen können Umweltrisiken (z. B. Dürre, Extremwetter, Pandemien), soziale Risiken (z. B. Soziale Umbrüche, Hunger, Korruption) oder Governance-Risiken (z. B. Regulierung, Rechtssicherheit, Gesundheitssystem, politische Stabilität) auftreten und Investitionen negativ beeinflussen wodurch Ertragsrisiken entstehen können.

Nachhaltigkeitsrisiken auf Investitionsebene beschreiben die Möglichkeit, dass von dem getätigten Investment ein negativer Einfluss im Umwelt- oder Sozialbereich entstehen kann, die im Gegensatz zu

den vom IIV Mikrofinanzfonds festgelegten Zielen stehen oder andere Nebenziele negativ beeinflussen. Zudem können Transformations- oder Transitionsrisiken innerhalb des Portfolios (von IIV refinanziertes Kreditportfolio des Mikrofinanzinstitut) entstehen sowie physische Risiken von außen negativ auf dieses wirken (akut eintretende Länderrisiken). Auch hierdurch können Ertragsrisiken für die getätigte Investition entstehen. Beide Risikoarten werden auf Basis quantitativer Bewertungsmethoden in die Investitionsentscheidung einbezogen. Ein Ausschluss der Investition erfolgt jedoch nur aufgrund zu hoher institutsbezogener Risiken.

Eingetretene Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Ertragslage der refinanzierten Mikrofinanzinstitute auswirken, was zu Stundungen, Restrukturierungen oder Prolongationen der Darlehen führen kann. Dies wiederum kann eine Minderung der Rendite des Fonds bewirken.

Besondere Risiken bei Investitionen in Mikrofinanzfonds

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Entwicklungs- und Schwellenländern

Entwicklungs- und Schwellenländer befinden sich in einem politischen und wirtschaftlichen Entwicklungsprozess, mit dem Risiken verbunden sein können. Investitionen in diesen Ländern können durch politische und wirtschaftliche Veränderungen negativ beeinflusst werden. Auch können z.B. Wechselkursänderungen, Steueränderungen, Regulierungen ausländischer Kapitalanlagen oder Börsenkontrollen die Marktfähigkeit der für das Sondervermögen erworbenen Vermögensgegenstände negativ beeinträchtigen.

In Entwicklungs- und Schwellenländern sind die Märkte in der Regel nur in geringem Umfang kapitalisiert und tendieren daher dazu, volatil und illiquide zu sein, was sich negativ auf den Kurswert von Wertpapieren von Emittenten aus Entwicklungs- und Schwellenländern auswirken kann.

Im Gegensatz zu Märkten und Unternehmen in Industriestaaten unterliegen Märkte und Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern in wesentlich geringerem Umfang einer staatlichen Aufsicht und einer gesicherten Rechtsordnung. So erfüllen die z.B. die Buchhaltungs-, Rechnungsprüfungs- und Reportingstandards in Entwicklungs- und Schwellenländern in der Regel nicht die Standards von Industriestaaten.

Der Besitzanspruch von Dritten oder betreffenden Emittenten kann in bestimmten Ländern und für bestimmte Wertpapiere, die Bestandteil des Portfolios sind, auf Grund möglicher Unzulänglichkeiten der geltenden Gesetze und Bestimmungen in Frage gestellt werden.

In Schwellenländern ist die Funktionsweise von Abwicklungssystemen (Clearing-Systemen) nicht immer gewährleistet. Dadurch kann es zu Verzögerungen der Abwicklung kommen und Wertpapiertransaktionen des Sondervermögens können auf Grund von Ausfällen oder Störungen des Systems gefährdet sein. Nach Marktpraxis kann es erforderlich sein, dass die Bezahlung vor dem Erhalt der Wertpapiere oder die Lieferung der Wertpapiere vor Eingang der Zahlung erfolgen muss. Hier besteht das Risiko eines Wertverlustes für das Sondervermögen, wenn eine der Gegenparteien der Transaktion ausfällt.

Risiken im Zusammenhang mit Mikrofinanzinstituten und damit verbundenen Mikrosektoreinrichtungen

Größtenteils wird das Sondervermögen Kreditforderungen in der Form unverbriefter Darlehensforderungen zur Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten erwerben, die weder an einer Börse notiert sind, noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet und anerkannt ist und der Öffentlichkeit zugänglich ist (geregelter Markt). Darüber hinaus kann das Sondervermögen Schuldverschreibungen dieser Institute erwerben. Es ist damit zu rechnen, dass diese Kredite und Schuldtitel keinerlei Kontrolle durch eine Regulierungsbehörde unterliegen.

In der Regel gibt es für den Handel mit Kreditemissionen durch Mikrofinanzinstitute keinen organisierten Sekundärmarkt, so dass die Liquidität dieser Finanzinstrumente stark eingeschränkt sein kann.

Im Allgemeinen gibt es keine international anerkannten öffentlichen Ratings für Mikrofinanzinvestitionen, so dass Anlageentscheidungen oft aufgrund von Bewertungen örtlich anerkannter auf Mikrofinanz spezialisierter Rating-Agenturen oder lediglich aufgrund von internen Bewertungen des Kreditrisikos getroffen werden. Das Länderrisiko wird hierbei nicht unbedingt berücksichtigt.

Die Anleger des Sondervermögens tragen das Bonitäts-/Insolvenzrisiko der Mikrofinanzinstitute, deren unverbriefte Darlehensforderungen das Sondervermögen erwirbt oder deren Schuldtitel das Sondervermögen hält.

Die Mikrofinanzinstitute vergeben Mikrokredite an Kleinunternehmen, die sich meist in einem frühen Gründungsstadium befinden und über keine oder eine nur geringe Geschäftserfahrung verfügen. Oftmals wird umfangreiches zusätzliches Kapital für ihre Entwicklung benötigt. Die Fähigkeit der Mikrofinanzinstitute zur Rückzahlung der Refinanzierungskredite und -schuldtitel hängt ganz wesentlich von der Zahlungsfähigkeit und -moral der Kreditnehmer der Mikrofinanzinstitute ab. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Finanzierung der Kreditvergaben der Mikrofinanzinstitute durch das Sondervermögen für diesen gewinnbringend sein wird.

Darüber hinaus kann sich die Realisierung der erworbenen Forderungen sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht schwierig gestalten, da die Rechtssysteme der jeweiligen Entwicklungs- und Schwellenländer nicht hinreichend ausgestaltet sind. Entsprechend ist die Durchsetzung von in Deutschland zugunsten des Sondervermögens erlassenen Vollstreckungstiteln in Entwicklungs- und Schwellenländern nicht immer gewährleistet.

Bei den Mikrofinanzinstituten handelt es sich nicht zwingend um Banken oder Kreditinstitute, so dass sie in ihrem Herkunftsland möglicherweise keinerlei Kontrolle durch eine Aufsichtsbehörde unterworfen sind.

Das Portfolio des Sondervermögens unterliegt den gesteigerten Risiken, die für sämtliche Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern gelten. Investitionen in nicht börsennotierte oder an einem geregelten Markt gehandelte Unternehmen sind spekulativer und risikoreicher als Aktienanlagen an etablierten Börsen.

Risiken im Zusammenhang mit der Portfoliobewertung

Das Fehlen eines aktiven öffentlichen Marktes für Wertpapiere und Finanzinstrumente macht die Bewertung von Anlagen des Sondervermögens zur Ermittlung seines Nettoinventarwertes schwieriger und subjektiver.

Mit der Anlage in unverbriefte Darlehensforderungen verbundene Risiken

Unverbriefte Darlehensforderungen können mangels eines liquiden Marktes schwer veräußerbar sein. Aufgrund der fehlenden Verbriefung kann sich der Veräußerungsvorgang zudem aufwendiger und langwieriger gestalten als z. B. bei Wertpapieren. Kauft das Sondervermögen eine Forderung auf und wird der Schuldner anschließend zahlungsunfähig, so können die Erträge aus der Forderung hinter dem dafür gezahlten Kaufpreis zurückbleiben und für das Sondervermögen entsteht ein Verlust. Die Erträge können auch durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden. Da die Gesellschaft als Gläubiger in einen bereits bestehenden Darlehensvertrag eintritt, kann auch bei sorgfältiger Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass dem Schuldner Kündigungs-, Anfechtungs- oder ähnliche Rechte zustehen, durch die der Darlehensvertrag zum Nachteil des Sondervermögens geändert wird.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Risiko aus der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden.

Erhöhtes Risiko aus der Anlage in illiquide Märkte

Der Fonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Finanzinstrumente anlegen, die nicht im amtlichen Markt an einer Börse oder einem ähnlichen Markt gehandelt werden oder die aus anderen Gründen schwerer veräußerbar sind und für die daher möglicherweise kurzfristig nicht genügend Käufer gefunden werden können oder für den Verkauf höhere Transaktionskosten in Kauf genommen werden müssen.

Sofern der Fonds größere Teile seines Vermögens in solche Anlagen anlegt, die nicht an einer Börse zugelassen sind, einem ähnlichen Markt gehandelt werden oder aus anderen Gründen schwerer verkauft werden können, erhöht sich das Risiko einer Aussetzung der Anteilrücknahme der Fondsanteile. Das Risiko von Verlusten aus Transaktionen steigt, da kurzfristig möglicher Weise nicht genügend Käufer gefunden werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden

Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hin-

sichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der KVG oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen

können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Die rechtliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Dies kann dazu führen, dass der Fonds nicht mehr wie bisher und entsprechend der Anlagestrategie verwaltet werden kann. Es kann hierdurch zu wirtschaftlichen Einbußen kommen; Gleiches gilt für Vermögensgegenstände, in welche der Fonds investiert ist oder sein kann und die Gegenstand rechtlicher Änderungen sind.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, nicht mehr zugutekommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum steuerlich erfasst werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Insbesondere folgende Verwahrrisiken können bestehen:

- Rechtsrisiken (z.B. keine dem deutschen Recht vergleichbare Eigentümerstellung, keine den deutschen Maßstäben entsprechende Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Gerichtsbarkeit);
- Ausführungs- und Kontrahentenrisiko (z.B. Beschränkung der Lagerstellen, schlechte Bonität der Lagerstelle und der Kontrahenten, die zum Ausfall der Gegenseite führen, ohne dass ein gleichwertiger Ersatz gefunden wird);
- Insolvenzrisiko der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers der Verwahrstelle (die Herausgabe der Vermögensgegenstände des Fonds kann in einem solchen Fall möglicherweise stark erschwert sein oder nur sehr verzögert erfolgen oder auch unmöglich werden; Guthaben bei der Verwahrstelle können im Fall der Insolvenz der Verwahrstelle wertlos werden);

- Finanzmarkt- und Währungsrisiken (z.B. Staateninsolvenz, Währungsrestriktionen);
- Politische und ökonomische Risiken (z.B. Verstaatlichung/Enteignung von Vermögensgegenständen, beeinträchtigende Vorschriften für den Finanzsektor);
- das Prüfungswesen entspricht nicht dem internationalen Standard;
- Markt- und Erfüllungsrisiken (z.B. Verzögerung bei der Registrierung von Wertpapieren, Mängel in der Organisation der Märkte, Fehlen zuverlässiger Preisquellen).

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzliche Anlagegrenzen

Nachfolgend sind allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen für sonstige Sondervermögen und deren gesetzliche Anlagegrenzen dargestellt. Die Vermögensgegenstände, die speziell für Rechnung des in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds gemäß der Besonderen Anlagebedingungen erworben werden dürfen, und die für diesen Fonds geltenden Anlagegrenzen sind vorne im Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Anlageziel und Anlagestrategie“ aufgeführt (siehe auch Abschnitt „Anlagebedingungen“).

Wertpapiere

Wertpapiere in- und ausländischer Emittenten können erworben werden,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d. h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht, die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie – Aussetzung der Anteilrücknahme“).

- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

Geldmarktinstrumente

In Geldmarktinstrumente kann investiert werden, wenn sie üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, zulässig ist auch eine Investition in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss.
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten

- a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
- b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
- c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,
 müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.
- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder

über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben

Soweit die Besonderen Anlagebedingungen des Fonds den Erwerb von Bankguthaben zulassen, könne nur solche Bankguthaben erworben werden, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Sonstige Anlageinstrumente

Bis zu 20 Prozent des Wertes eines Fonds darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände („Sonstige Anlageinstrumente“) anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. das in dem Wertpapier verbriefte Portfolio, muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Fonds verfügbar sein.
- Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktin-

strumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systeme, die auf Fortführen der Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.

- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, oder
 - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 - e) anderen Schuldner, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Edelmetalle

Sofern für den Fonds Edelmetalle erwerbbar sind, können alle Arten von Edelmetallen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 3 KAGB erworben werden. Zu diesen Edelmetallen gehören z.B.:

- Gold,
- Platin,
- Iridium,
- Palladium,
- Osmium,

- Silber,
- Quecksilber,
- Rhodium,
- Ruthenium,
- Kupfer,
- Rhenium.

Der Fonds kann neben der Anlage in Edelmetallen auch in Wertpapiere anlegen, die die Wertentwicklung der Edelmetallpreise widerspiegeln.

Der Anteil der Edelmetalle darf insgesamt bis zu 30 Prozent des Wertes eines Fonds betragen.

Unverbriefte Darlehensforderungen

Sofern unverbriefte Darlehensforderungen für einen Fonds erwerbbar sind, bedeutet dies, dass die Gesellschaft Gläubiger einer bestehenden Darlehensforderung wird und vom Darlehensnehmer für einen Fonds Zinszahlungen und die Rückzahlung des Darlehensbetrages fordern kann. Unverbriefte Darlehensforderungen sind Darlehensforderungen, über die kein handelbares Wertpapier ausgestellt wurde. Darlehensforderungen, die in einem Wertpapier verbrieft sind, z.B. Anleihen, können nur als Wertpapiere im Rahmen der zulässigen Grenzen erworben werden (siehe Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzliche Anlagegrenzen – Wertpapiere“). Darlehensforderungen, über die ein Schuldschein ausgestellt wurde, sind nur als Sonstige Anlageinstrumente unter den hierfür vorgegebenen Voraussetzungen erwerbbar (siehe Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzliche Anlagegrenzen – Sonstige Anlageinstrumente“).

Für einen Fonds können alle Arten von unverbrieften Darlehensforderungen gemäß § 221 Abs. 1 Nr. 4 KAGB erworben werden.

Anlagegrenze für Edelmetalle und bestimmte Derivate

In Edelmetalle, und bestimmte Derivate dürfen insgesamt nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Zu den unter diese Anlagegrenze fallenden Derivaten zählen zum einen Derivate, die nicht von für den Fonds erwerbbaaren Vermögensgegenständen abgeleitet sind. Weiterhin erfasst sind Derivate, die nicht von einem der folgenden Basiswerte abgeleitet sind:

- Zinssätzen
- Wechselkursen
- Währungen
- Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Die Anlagegrenze umfasst daneben auch die für den Fonds als Sonstige Anlageinstrumente erwerbbaaren Schuldscheindarlehen (siehe Abschnitt „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen – Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und deren gesetzliche Anlagegrenzen – Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen – Sonstige Anlageinstrumente“).

Anlagegrenze für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Form von Wertpapieren, Sonstigen Anlageinstrumenten und Unternehmensbeteiligungen

Der Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände, die als Wertpapiere oder Sonstige Anlageinstrumente für Rechnung des Fonds erworben werden dürfen, hat zur Folge, dass die Gesellschaft Teilhaberin einer Kapitalgesellschaft (wie z.B. einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH) wird. Eine solche Die

Höhe der insgesamt für Rechnung des Fonds gehaltenen Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft muss hierbei unter 10 Prozent des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen. Diese Beschränkung gilt nicht in Bezug auf Beteiligungen an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien gerichtet ist. Hierunter fallen Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. In Beteiligungen an demselben Unternehmen dürfen nur bis zu 5 Prozent des Wertes des Fonds gehalten werden.

Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Investmentanteile an OGAW und Gemischten Sondervermögen

Im Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Anlageziel und Anlagestrategie“ und in den Anlagebedingungen des Fonds ist dargestellt, in welcher Höhe die Gesellschaft für Rechnung an OGAW und Gemischten Sondervermögen (auch in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital) sowie vergleichbaren offenen ausländischen Investmentvermögen („OGAW-Zielfonds“ bzw. „Gemischte Zielfonds“) investieren kann. Diese können ihrerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate und Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben oder halten.

Die OGAW- und Gemischten Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen offenen Investmentvermögen investieren. Diese Beschränkung gilt vorbehaltlich weiterer in den Besonderen Anlagebedingungen genannten Grenzen nicht für Gemischte Zielfonds, die ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und bestimmte Wertpapiere mit hoher Liquidität investieren, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein offener Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

In Anteile an einem einzigen OGAW- oder Gemischten Zielfonds dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines OGAW- oder Gemischten Zielfonds erwerben.

Anteile an Sonstigen Sondervermögen

Soweit die Besonderen Anlagebedingungen dies vorsehen, darf die Gesellschaft in Anteile an Sonstigen Sondervermögen (auch in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital) sowie vergleichbaren offenen ausländischen Investmentvermögen („Sonstige Zielfonds“) anlegen. Die konkrete Anlagegrenze ist dem Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Anlageziel und Anlagestrategie“ und den Besonderen Anlagebedingungen zu entnehmen. Sonstige Sondervermögen als Zielfonds können ihrerseits beispielsweise Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate, Anteile an anderen Investmentvermögen, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen

erwerben. Diese können zudem kurzfristige Kredite bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds aufnehmen, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind im Abschnitt „

Risikohinweise – Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko) – Risiko durch Kreditaufnahme“ dargestellt.

Vergleichbare ausländische Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktion der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. In ausländische Investmentvermögen aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren, darf die Gesellschaft nicht investieren.

Auswahl von Zielfonds

Für den Fonds kann in Anteile an Zielfonds investiert werden, deren Gebührenstruktur angemessen ist. Bei der Beurteilung der Gebührenstruktur wird nicht zwingend aufgrund von bestimmten Kostenarten eine Investition ausgeschlossen. Bei einer nicht angemessenen Kostenstruktur kann von einer Investition in die jeweiligen Investmentvermögen abgesehen werden. Insbesondere werden bei der Beurteilung der Gebührenstruktur weitere Parameter des Zielfonds wie die vergangenen Ergebnisse, die Ertragsaussichten für eine Investition, das Risikomanagement, die Organisationsform, die Qualifikation der maßgeblichen Personen und verschiedene finanzmathematische Kennzahlen berücksichtigt.

Für den Fonds dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einer anderen Gesellschaft aufgelegt worden sind. Die Gesellschaft wählt die Zielfonds nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sondervermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus.

Hinsichtlich der für die Anlageentscheidungen eines potentiellen Zielfonds maßgeblichen Personen (Geschäftsleiter und/oder Fondsmanager) wird insbesondere deren Qualifikation und ihre Erfahrung, bezogen auf das jeweilige Fondsprofil in die Auswahlentscheidung einbezogen.

Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Investmentvermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Investmentvermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von inländischen, EU- oder ausländischen Sonstigen Investmentvermögen anlegen.

Die Rücknahme der Anteile an Sonstigen Zielfonds kann nur zu bestimmten Daten möglich sein, soweit der Gesamtwert einer Rückgabeorder eines Anlegers einen bestimmten Betrag überschreitet. In diesem Fall muss die Gesellschaft die Rücknahmeorder schriftlich unter Einhaltung einer Rückgabefrist stellen. Die Gesellschaft kann die Rücknahmeorder nicht widerrufen.

Information der Anleger bei Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben (siehe auch den Abschnitt „Risikohinweise – Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko) – Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile“). Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter www.hansainvest.com aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Derivate

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen

sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Die Methode, die die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze des Fonds verwendet, ist im Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Eckdaten des Fonds“ angeführt.

Nachfolgend werden die zwei möglichen Methoden zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze des Fonds – einfacher Ansatz bzw. qualifizierter Ansatz – beschrieben:

Derivate – einfacher Ansatz

Soweit die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze den sogenannten einfachen Ansatz im Sinne der Derivateverordnung anwendet, summiert sie die Anrechnungsbeträge aller Derivate sowie Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäfte auf, die zur Steigerung des Investitionsgrades führen. Als Anrechnungsbetrag für Derivate und Finanzinstrumente mit derivativen Komponenten wird grundsätzlich der Marktwert des Basiswerts zugrunde gelegt. Die Summe der Anrechnungsbeträge für das Marktrisiko durch den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativen Komponenten darf den Wert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Die Gesellschaft darf regelmäßig nur Derivate erwerben, wenn sie für Rechnung des Fonds die Basiswerte dieser Derivate erwerben dürfte oder wenn die Risiken, die diese Basiswerte repräsentieren, auch durch Vermögensgegenstände im Investmentvermögen hätten entstehen können, die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds erwerben darf. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds erwerben:

- Grundformen von Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten mit anderen Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen

Die Gesellschaft kann alle im Fonds enthaltenen Marktrisiken, die auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, hinreichend genau erfassen und messen. Alle rechtlich zulässigen Strategien zum Einsatz von Derivaten können angewendet werden. Hierzu zählen insbesondere Optionsstrategien, Arbitragestrategien, Long-/Short- sowie marktneutrale Strategien. Informationen zur Zusammensetzung des Anlageportfolios sind dem jeweils aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht zu entnehmen (abrufbar unter www.hansainvest.com).

Folgende Arten von Derivaten darf die Gesellschaft unter anderem für Rechnung des Fonds erwerben:

- a) Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden („Qualifizierte Finanzindices“).
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a) sowie Qualifizierte Finanzindices, wenn die Optionen oder Optionsscheine die folgenden Eigenschaften ausweisen:

- i) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich, und
- ii) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps,
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die unter Buchstabe b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions),
- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
- f) Zertifikate, d.h. Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung wiederum von der Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Basiswertes abhängt. Soweit sich der Basiswert auf Edelmetalle, agrarische und oder industrielle Roh- und Grundstoffe (Commodities) bezieht und sich die Zertifikate aufgrund ihrer Bedingungen im Grunde 1 zu 1 zu ihrem Basiswert entwickeln, sind solche Zertifikate nur erwerbbar, soweit eine physische Lieferung der Basiswerte ausgeschlossen ist.

Dies gilt, obwohl in § 192 KAGB geregelt wird, dass Zertifikate über Edelmetalle für einen OGAW nicht erworben werden dürfen. Das auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) zurückgehende Verbot in § 192 KAGB, Zertifikate über Edelmetalle zu erwerben, ist in diesem Fall dahingehend auszulegen, dass hiervon nur Zertifikate erfasst sind, deren Erwerb zu einer physischen Lieferung des Edelmetalls führt.

Ein vernachlässigbarer Anteil der Anlagestrategie darf auf einer sogenannten komplexen Strategie basieren. Die Gesellschaft darf außerdem einen vernachlässigbaren Anteil in komplexe Derivate investieren. Von einem vernachlässigbaren Anteil ist auszugehen, wenn dieser unter Zugrundelegung des maximalen Verlustes ein Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigt.

Derivate – qualifizierter Ansatz – relativer Ansatz

Soweit die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze den sogenannten qualifizierten Ansatz – relativer Ansatz im Sinne der Derivateverordnung anwendet, vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind.

Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten.

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatefreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds und des derivatefreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode).

Derivate – qualifizierter Ansatz – absoluter Ansatz

Soweit die Gesellschaft zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze den sogenannten qualifizierten Ansatz – absoluter Ansatz im Sinne der Derivateverordnung anwendet, darf das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Investmentvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds wird mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Bei der Obergrenze von 20 Prozent werden bei der Value-at-Risk Methode ein Kon-

fidenzniveau von 99 Prozent und eine Haltedauer von 20 Tagen angenommen. Werden für die Berechnung des Marktrisikos andere Parameter verwendet so wird auch die Obergrenze gemäß Box 15 CESR10/-788 angepasst.

Die Gesellschaft verwendet bei beiden qualifizierten Ansätzen als Modellierungsverfahren die Monte Carlo Simulation. Bei der Monte Carlo Simulation werden für das Portfolio eine große Anzahl an Zufallsszenarien simuliert. Die Szenarien werden durch eine Ziehung der Veränderungen der Risikofaktoren generiert. Je nach Risikofaktor werden für die Veränderungen entweder eine Normalverteilung oder eine Log-Normalverteilung zu Grunde gelegt. Die Verteilungseigenschaften der Ziehungen werden durch historische Ereignisse bestimmt. Aus den Zufallsszenarien ergibt sich die Verteilungsfunktion der Monte Carlo Simulation. Der Value-at-Risk („VaR“) entspricht dem Quantil dieser Verteilung zur vorgegebenen Wahrscheinlichkeit.

Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate investieren. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Nachfolgend werden einige gängige Derivate beschrieben:

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den Fonds erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Qualifizierte Finanzindizes abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze u. a. Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschließen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau

spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Total Return Swaps werden für einen Fonds getätigt, um innerhalb eines Fonds einen gesicherten Ertrag zu generieren und mögliche Marktpreisrisiken weitestgehend auszuschalten. Gegenstand eines Total Return Swaps können unter anderem die folgende Arten von Vermögensgegenständen sein: Aktien, Rentenpapiere / Anleihen, Kredite. Das Volumen der Total Return Swaps im Verhältnis zum Fondsvermögen wird für jeden Fonds individuell bestimmt und ist den Besonderen Anlagebedingungen des Fonds zu entnehmen. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden ebenfalls (je nach Ausgestaltung des Total Return Swaps) individuell ausgewählt und müssen entsprechende Erfahrungswerte, sowie finanzielle Ausstattung vorweisen können. Eine Liste der aktuellen Vertragspartner für Total Return Swaps ist unter www.hansainvest.com zu finden.

Aktuell werden keine Total Return Swaps für das Sondervermögen erworben.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer

Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Unverbriefte Darlehensforderungen von Mikrofinanzinstituten und sonstige unverbriefte Darlehensforderungen

Des Weiteren dürfen für das Sondervermögen unverbriefte Darlehensforderungen erworben werden. Das bedeutet, dass die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Gläubiger einer bestehenden Darlehensforderung wird und vom Darlehensnehmer je nach Vertragsgestaltung Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung des Darlehensbetrages fordern kann. Eine vertragliche Beschränkung auf bestimmte Arten von unverbrieften Darlehensforderungen besteht für das Sondervermögen nicht.

Abweichend von § 10 Buchstabe c) der AAB werden unverbriefte Darlehensforderungen zur Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten erworben werden.

Das bedeutet, dass der Fonds unverbriefte Darlehensforderungen von oder gegen Mikrofinanzinstitute erwirbt, mit denen Mikrofinanzinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern ihre Geschäftstätigkeit der Vergabe von Klein- und Kleinstkrediten refinanzieren. Durch den Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen beteiligt sich der Anleger damit an der Refinanzierung von Mikrokrediten. Anleger werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Fonds im Hinblick auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Erwerbs und der Verwaltung von Kleinstkrediten Darlehensforderungen von Mikrofinanzinstituten gegen deren Kunden allenfalls in sehr geringem Umfang erwerben wird.

Die Gesellschaft muss dabei insgesamt mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von Mikrofinanzinstituten oder gegen Mikrofinanzinstitute anlegen.

Insgesamt bis zu 95% des Wertes des Sondervermögens darf die Gesellschaft in unverbriefte Darlehensforderungen von regulierten Mikrofinanzinstituten oder gegen regulierte Mikrofinanzinstitute in der vorstehend dargelegten Weise anlegen.

Regulierte Mikrofinanzinstitute sind Unternehmen,

- a) die als Kredit- oder Finanzinstitut von der in ihrem Sitzstaat für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörde zugelassen sind und nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden,
- b) deren Haupttätigkeit die Vergabe von Gelddarlehen an Klein- und Kleinstunternehmer für deren unternehmerische Zwecke darstellt und
- c) bei denen 60 Prozent der jeweiligen Finanzierungen von einzelnen Klein- und Kleinstunternehmern den Betrag von insgesamt 30 000 Euro nicht überschreitet.

Die Gesellschaft darf abweichend von § 11 Abs. 3 der AAB auch bis zu insgesamt 75% des Wertes des Sondervermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von unregulierten Mikrofinanzinstituten oder gegen unregulierte Mikrofinanzinstitute anlegen, deren Geschäftstätigkeit die vorstehend unter b) und c) genannten Kriterien erfüllen und die seit mindestens drei Jahren neben der allgemeinen fachlichen Eignung über ein ausreichendes Erfahrungswissen für die Tätigkeit im Mikrofinanzsektor verfügen, ein nachhaltiges Geschäftsmodell vorweisen können und deren ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie deren Risikomanagement von einem im Staat des Mikrofinanzinstituts niedergelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie von der Gesellschaft regelmäßig kontrolliert werden.

Vermögensgegenstände desselben Mikrofinanzinstituts oder unverbriefte Darlehensforderungen gegen dasselbe Mikrofinanzinstitut dürfen jedoch nur in Höhe von insgesamt bis zu 10% und Vermögensgegenstände von mehreren Mikrofinanzinstituten oder unverbriefte Darlehensforderungen gegen mehrere Mikrofinanzinstitute desselben Landes insgesamt nur in Höhe von bis zu 15% des Wertes des Sondervermögens erworben werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch bis zu 15% des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere anlegen, die von regulierten Mikrofinanzinstituten im vorstehenden Sinne begeben werden, ohne dass die Erwerbsbeschränkungen nach § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 KAGB gelten.

Die Gesellschaft investiert in unverbriefte Darlehensforderungen zur Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten, die folgende wesentliche Merkmale aufweisen:

- bei den Mikrofinanzinstituten handelt es sich um solche in Entwicklungs- und Schwellenländern mit Sitz in u.a. folgenden Regionen: Lateinamerika, Mittelamerika und der Karibik, Afrika, Asien, Zentralasien, Kaukasus und Osteuropa, dem Nahen Osten und der Südsee-Inseln;
- die Mikrofinanzinstitute können reguliert als auch unreguliert sein mit unterschiedlichen rechtlichen Stati (z.B. Banken, Kreditgenossenschaften **oder** Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO));
- das Kerngeschäft eines Mikrofinanzinstituts ist die Bereitstellung von Mikrokrediten für wirtschaftlich aktive aber einkommensschwache/arme Haushalte und Mikrounternehmer in Entwicklungs- und Schwellenländern. Die Finanzdienstleistungen des Mikrofinanzinstituts können auch Spareinlagen, Zahlungsverkehr, Überweisungen, Versicherungen und andere Finanzdienstleistungen beinhalten;
- die Mikrofinanzinstitute können sich in verschiedenen Stadien der Entwicklung befinden. Das Sondervermögen wird sich stark auf die vielversprechenden Mikrofinanzinstitute von mittlerer Größe konzentrieren, die sich im Wachstum befinden und teilweise reguliert sind sowie auf kleinere Institutionen, die meist unreguliert sind. Darüber hinaus befinden sich auch große Handels- und Mikrofinanz-Banken mit starker finanzieller und operativer Erfolgsbilanz in der Investitionszielgruppe.

Die Auswahl von Mikrofinanzinstituten wird in einem umfangreichen, dreistufig strukturierten Prüfprozess vorgenommen. Erstens werden bestimmte Sektoren, Aktivitäten oder Güter als Investments, auch auf Ebene der Endkreditnehmer, ausgeschlossen. Zudem müssen die Investmentobjekte bestimmte Normen erfüllen (normbasiertes Screening). Zweitens erfolgt die Auswahl und Analyse des Investmentobjekts anhand von operationellen und finanziellen sowie Nachhaltigkeits-Kriterien (KPIs), welche erfüllt sein müssen. Diese Punkte werden im Rahmen der Due Diligence von den Verantwortlichen Investmentmanagern abgeprüft. Für die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung des Investments verwendet das Fondsmanagement ein ESG-Analysewerkzeug. Hieraus ergeben sich Informationen über Sozial- und Umweltleistung sowie die Governance-Struktur des Investmentobjekts. Drittens wird das Investmentobjekt hinsichtlich der definierten Positivkriterien geprüft. Sind die Anforderungen erfüllt, kann das Investment getätigt werden.

Dabei werden im Grundsatz folgende nachhaltige, qualitative und quantitative Kriterien berücksichtigt:

- Qualität der Corporate Governance (Unternehmenshistorie, und -ausrichtung, Gesellschafterstruktur),
- Strategie des Mikrofinanzinstituts,
- Qualität des Managements (handelnde Personen der Geschäftsleitung),
- Erfahrungsgeschichte im Bereich der Mikrofinanzierung,
- Soziale Mission und soziale Leistungen und die Einhaltung der Sozial- und Umweltstandards,

- Geschäftliche und finanzielle Entwicklung,
- Risiko-Management,
- Interne Revision,
- Geldwäscheprävention,
- Kreditvergabepolitik und -verfahren,
- Operative Prozesse,
- Asset & Liability Managements (Bilanzstrukturmanagement).

Die vorgenannten Auswahlkriterien sind weder vollständig noch als abschließend zu verstehen. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Kriterien kann variieren. Ergänzend können weitere hier nicht aufgeführte Kriterien eingesetzt werden, um insbesondere zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Insbesondere bei jungen Mikrofinanzinstituten, aber auch für andere Mikrofinanzinstitute können weitere Informationen herangezogen werden, wenn die Informationen sinnvoll und hilfreich erscheinen.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Soweit die Besonderen Anlagebedingungen des Fonds nichts anderes bestimmen, können die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Die Vertragspartner werden je nach Portfoliozusammensetzung individuell ausgewählt. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Das Volumen der Positionen im Fonds, die Gegenstand von Darlehensgeschäften sind, im Verhältnis zum Fondsvermögen wird für jeden Fonds individuell bestimmt; Beschränkungen sind den Besonderen Anlagebedingungen des Fonds zu entnehmen. Bei Übertragung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile für einen unbestimmten Zeitraum, hat die Gesellschaft jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Bei Übertragung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile für einen bestimmten Zeitraum, müssen diese spätestens 30 Tage nach Übertragung zurückgegeben werden. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile darf im Zeitpunkt der Übertragung zusammen mit dem Kurswert der bereits für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile 15 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Alle an einen Darlehensnehmer bzw. konzernangehörige Unternehmen übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile dürfen 10 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu.

Es steht im Ermessen des Darlehensnehmers, wie er die an ihn verliehenen Vermögensgegenstände verwahrt.

Die Gesellschaft kann sich eines organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen. Bei der Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über das organisierte System kann auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet werden, da durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist. Bei Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über organisierte Systeme dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Fonds übersteigen.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen.

Die hier beschriebenen Darlehensgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds durch die vom Darlehensnehmer zu zahlende Vergütung zusätzliche Erträge zu erzielen.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Aktuell werden keine Wertpapier-Darlehensgeschäfte für den Fonds abgeschlossen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass künftig derartige Geschäfte getätigt werden. Sofern Wertpapier-Darlehensgeschäfte für den Fonds abgeschlossen werden, werden im Vorwege potentielle Interessenkonflikte identifiziert und im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements der Gesellschaft berücksichtigt und Risiken auf die Wertentwicklung des Sondervermögens sowie die direkten und indirekten Kosten und Gebühren, die durch den Einsatz der Geschäfte entstehen und die Erträge des Fonds reduzieren, analysiert. Eine Liste der aktuellen Vertragspartner für Wertpapier-Darlehensgeschäfte ist in diesem Fall unter www.hansainvest.com zu finden.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Je nach Ausgestaltung der Besonderen Anlagebedingungen des Fonds kann sie sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Dabei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden. Das Volumen der Positionen im Fonds, die Gegenstand von Darlehensgeschäften sind, im Verhältnis zum Fondsvermögen wird für jeden Fonds individuell bestimmt; Beschränkungen sind den Besonderen Anlagebedingungen des Fonds zu entnehmen. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

Es steht im Ermessen der Gesellschaft, wie sie die in Pension genommenen Vermögensgegenstände verwahrt, ebenso liegt es im Ermessen des Vertragspartners, wie er in Pension gegebene Vermögensgegenstände verwahrt.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Aktuell werden keine Pensionsgeschäfte für den Fonds abgeschlossen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass künftig derartige Geschäfte getätigt werden. Sofern Pensionsgeschäfte für den Fonds abgeschlossen werden, werden im Vorwege potentielle Interessenkonflikte identifiziert und im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements der Gesellschaft berücksichtigt.

Vor dem Abschluss von Pensionsgeschäften werden die möglichen Auswirkungen der potentiellen Interessenkonflikte und Risiken auf die Wertentwicklung des Sondervermögens sowie die direkten und indirekten Kosten und Gebühren, die durch den Einsatz der Geschäfte entstehen und die Erträge des

Fonds reduzieren, analysiert. Eine Liste der aktuellen Vertragspartner für Pensionsgeschäfte wird in diesem Fall unter www.hansainvest.com zu finden sein.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen, soweit sie nicht verpflichtet ist, aufgrund ihrer Funktion in dem Geschäft eine Sicherheit zu stellen (z.B. bei bestimmten Derivatgeschäften, wie finanziellen Differenzgeschäften, bei denen die Gesellschaft ggf. eine so genannte Margin stellen muss). Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Aktuell akzeptiert die Gesellschaft bei Derivategeschäften / Wertpapier-Darlehensgeschäften / Pensionsgeschäften nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Gesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden. Es werden nur solche Nicht-Barsicherheiten akzeptiert, die aus Vermögensgegenständen bestehen, die für das Investmentvermögen nach Maßgabe des KAGB erworben werden dürfen und die weiteren Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 DerivateV und bei Wertpapier-Darlehensgeschäften zusätzlich des § 200 Abs. 2 KAGB erfüllen.

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen u.a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 Prozent des Wertes des Fonds, gilt die Diversifizierung als angemessen.

Umfang der Besicherung

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Fonds betragen.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften / Wertpapier-Darlehensgeschäften / Pensionsgeschäften aktuell nur Barsicherheiten. Sollten künftig auch Nicht-Barsicherheiten akzeptiert werden, wird die Gesellschaft einen risikoorientiert gestalteten Sicherheitenabschlag (Haircut) verwenden.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Gewährung von Sicherheiten

Im Rahmen von Derivate- und Pensionsgeschäften gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten. Diese Vereinbarungen sehen Barsicherheiten und Wertpapiersicherheiten vor.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise – Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko) – Risiko durch Kreditaufnahme“ dargestellt.

Bewertung

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene / an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Anteile an Investmentvermögen und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Unverbriefte Darlehensforderungen

Der Investitionsschwerpunkt liegt auf unverbrieften Darlehensforderungen von oder gegen Mikrofinanzinstitute. Hierfür existieren keine liquiden Marktkurse, sodass die HANSAINVEST bei der Bewertung Modellkurse heranzieht.

Unverbriefte Darlehensforderungen, unter anderem zur Refinanzierung von Mikrofinanzinstituten, werden grundsätzlich zu 100 Prozent des Nominalwerts abzüglich einer Wertminderung bewertet. Diese Wertminderung berücksichtigt sowohl aktuelle Marktgegebenheiten als auch unternehmensspezifische Risiken.

Treten bei der unverbrieften Darlehensforderung Unregelmäßigkeiten auf, so kann die HANSAINVEST die Bewertung anpassen.

Die Gesellschaft behält sich ferner vor, das verwendete Modell anzupassen, wenn ersichtlich wird, dass dies zu unfairen / nicht marktgerechten Ergebnissen für den Anteilinhaber führt. Hierzu kann die HANSAINVEST im Rahmen des gesellschaftsinternen Gremiums („Bewertungskomitee“) eine Änderung der Parameter beschließen. Die Gesellschaft wird hierbei im Interesse der Anleger die größtmögliche Sorgfalt walten lassen. Die besonderen Eigenschaften der unverbrieften Darlehensforderungen und das Verfahren zur Bewertung dieser Vermögensgegenstände können jedoch unter Umständen zu Fehleinschätzungen im Prozess der Bewertung kommen, die nicht vorhersehbar oder vermeidbar sind.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des von der Reuters AG um 17.00 Uhr ermittelten Devisenkurses der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

Zusammengesetzte Vermögensgegenstände

Aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Vermögensgegenstände (Zusammengesetzte Vermögensgegenstände) sind jeweils anteilig nach den vorgenannten Regelungen zu bewerten.

Teilinvestmentvermögen

Der **IIV Mikrofinanzfonds** ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

ANTEILE

Die Rechte der Anleger werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines etwaig erhobenen Ausgabeaufschlags entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilkategorie sind bis 16.00 Uhr zum 20. eines Monats gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Ausgabeaufträge“) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Ausgabetafes abgerechnet. Sollte der 20. des Monats kein Bankarbeitstag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauf folgende Bankarbeitstag. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetafes eingehen, werden für den darauf folgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilkategorie herangezogen.

Rücknahme von Anteilen

Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilkategorie sind bis 16.00 Uhr zum 20. des vorletzten Monats eines Kalenderquartals durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge“) und werden zu dem Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Rücknahmetages abgerechnet. Sollte der 20. dieses vorletzten Monats eines Kalenderquartals kein Bankarbeitstag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauf folgende Bankarbeitstag. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Rücknahmetages für eine Anteilkategorie eingehen, werden für den darauf folgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilkategorie herangezogen.

Anleger können abweichend von § 98 Abs. 1 KAGB lediglich kalenderquartalsweise die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Vermögensanteils verlangen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilkategorie sind bis 16.00 Uhr zum 20. eines Monats gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Ausgabeaufträge“) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Ausgabetafes abgerechnet. Sollte der 20. des Monats kein Bankarbeitstag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauf folgende Bankarbeitstag. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetafes eingehen, werden für den darauf folgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilkategorie herangezogen.

Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilkategorie sind bis 16.00 Uhr zum 20. des vorletzten Monats eines Kalenderquartals durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge“) und werden zu dem Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Rücknahmetages abgerechnet.

Sollte der 20. dieses vorletzten Monats eines Kalenderquartals kein Bankarbeitstag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauf folgende Bankarbeitstag. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Rücknahmetages für eine Anteilklasse eingehen, werden für den darauf folgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen. Bei in einem Depot im Inland verwahrten Anteilen hat die Erklärung durch die depotführende Stelle im Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Anteile sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn von der Verwahrstelle die zurückgegebenen Anteile in ein Sperrdepot übertragen worden sind.

Abrechnungstag ist jeweils für Kauf und Rücknahme von Anteilen spätestens der zweite Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag, zu dem der Auftrag ausgeführt wurde.

Bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen, die gegenüber der Gesellschaft erklärt werden, muss der Anlagebetrag spätestens am Tag des Orderannahmeschlusses auf ein Sperrkonto der Gesellschaft bei der Depotbank gezahlt werden, wofür der Anleger keine Zinsen erhält.

Der Orderannahmeschluss kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite www.hansainvest.com über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands, die Anzahl der Handelstage, die zur

Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruftrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens monatlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen z.B. in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Weiterhin verfügt die Gesellschaft über angemessene Verfahren zur Liquiditätssteuerung, die insbesondere Warn- und Rückführungslimits im Hinblick auf die Liquiditätsquote und Stresstests beinhalten.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken sind in den Abschnitten „Risikohinweise – Risiko einer Fondsanlage – Aussetzung der Anteilrücknahme“ sowie „Risikohinweise – Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

Börsen und Märkte

Die Gesellschaft kann die Anteile des Fonds an einer Börse oder in organisierten Märkten zulassen; derzeit hat die Gesellschaft von dieser Möglichkeit aber keinen Gebrauch gemacht.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitte „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Anteile – Liquiditätsmanagement“.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“).

Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Wert des Anteils („Anteilwert“).

Der Anteilwert wird an allen deutschen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Anteilwerts wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteiltrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Aussetzung der Anteiltrücknahme“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Genaue Angaben zum Ausgabeaufschlag und zum Rücknahmeabschlag sind in dem Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Ausgabeaufschlag“ sowie „Der Fonds im Überblick – Rücknahmeabschlag“ dargestellt.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig unter www.hansainvest.com veröffentlicht.

KOSTEN

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert ggf. zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert ggf. abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die nachfolgend genannten Kosten sind die gemäß der Besonderen Anlagebedingungen zulässigen Höchstsätze:

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,8 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):

a) Die Gesellschaft erhält – zur Weitergabe an einen Berater oder Manager – für die Auswahl von Mikrofinanzinstituten und die laufende Betreuung und Verwaltung unverbriefter Darlehensforderungen des Sonstigen Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,70 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens, bezogen auf den jeweiligen Durchschnitt des Anteils der unverbrieften Darlehensforderungen im Sonstigen Sondervermögen.

b) Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

- dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten
 - Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),
 - Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und
 - Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager
- der Bewertung von Vermögensgegenständen durch einen externen Bewerter bzw. Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)

eine jährliche Vergütung von insgesamt bis zu 0,10 Prozent des monatlichen Durchschnittswertes des Sondervermögens an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,65 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb

und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde

Der Portfolioverwalter erhält eine Vergütung von der Gesellschaft, die diese aus ihrer Verwaltungsvergütung entrichtet.

Die Gesellschaft hat keine Höchstbeträge für den Ersatz von sonstigen Aufwendungen und Transaktionskosten vereinbart. Der maximale Höchstbetrag kann daher theoretisch für die sonstigen Aufwendungen und die Transaktionskosten ausnahmsweise bis zu 100 % des Fondsvolumens betragen. In der Vergangenheit wurde diese Höhe nicht erreicht. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen und daher die vorstehende genannte Höhe in der Regel unterschreiten.

Die tatsächlich belasteten sonstigen Aufwendungen sind dem Jahresbericht, sowohl als Betrag als auch als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens zu entnehmen.

Die Transaktionskosten für den Handel in Wertpapieren (Aktien, Renten, Investmentfonds, Zertifikate etc.) betragen i.d.R. bis zu 0,5% des Kurswertes der jeweiligen Transaktion mindestens jedoch bis zu 60,- Euro pro Transaktion. Unter Transaktion ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt, zu verstehen.

Für derivative Produkte (Optionen, Futures etc.) betragen die Transaktionskosten i.d.R. bis zu 25,- Euro pro Kontrakt mindestens jedoch bis zu 60,- Euro pro Transaktion. Kontrakte sind standardisierte, kleinste handelbare Einheiten im Derivatehandel. Derivate auf Rohstoffe verursachen i.d.R. Transaktionskosten in Höhe von bis zu 50,- USD pro Kontrakt. In Einzelfällen kann es zu einer Transaktions-Fee in Höhe von 250,- Euro kommen.

Die Höhe der von dem Fonds zu tragenden Transaktionskosten hängt von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Transaktionen während des Geschäftsjahres ab. Die Summe der Transaktionskosten, die dem Sondervermögen im Geschäftsjahr tatsächlich belastet wurden, sind dem Jahresbericht zu entnehmen.

Soweit die Gesellschaft für bestimmte Anleger auf deren Veranlassung hin den Antrag auf Steuererstattung stellt, ist sie berechtigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung zu berechnen.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds wird eine Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile an Zielfonds berechnet.

Darüber hinaus kann für die anderen Investmentvermögen gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Vergütung erhoben werden. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann einen beträchtlichen Teil der positiven Wertentwicklung eines Zielfonds ausmachen. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann im Einzelfall auch anfallen, wenn die absolute Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Daneben kann der Zielfonds mit Kosten, Provisionen und sonstigen Aufwendungen belastet werden, die den Wert des Zielfondsvermögens mindern. Die für den Zielfonds anfallenden Kosten können im Einzelfall über den marktüblichen Kosten liegen. Sie vermindern den Nettoinventarwert des Fonds und fallen auch bei einer negativen Wertentwicklung des Zielfonds an.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen können daneben alle Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen sind, anfallen.

Die Gesellschaft hat keine Höchstbeträge für diese Aufwendungen vereinbart. Der maximale Höchstbetrag kann daher theoretisch ausnahmsweise bis zu 100 % des Fondsvolumens betragen. In der Vergangenheit wurde diese Höhe nicht erreicht. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen und daher die vorstehende genannte Höhe in der Regel unterschreiten.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile oder -aktien berechnet wurde.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds ggf. einschließlich einer erfolgsabhängigen Vergütung, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitte „Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „Kosten – Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“). Sofern der Fonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in andere offene Investmentvermögen anlegt, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote wird in den wesentlichen Anlegerinformationen als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Vergütung der Mitarbeiter der Gesellschaft und deren Geschäftsführung ist nicht an die Wertentwicklung der verwalteten Investmentvermögen verknüpft. Die Vergütungspolitik der Gesellschaft hat damit keinen Einfluss auf das Risikoprofil sowie die Anlageentscheidungen für die Investmentvermögen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.hansainvest.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütun-

gen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE

Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ertragsverwendung

Ausschüttungsmechanik

Im Abschnitt „Der Fonds im Überblick – Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen des Fonds“ wird angegeben, ob der Fonds bzw. eine Anteilklasse die Erträge ausschüttet oder thesauriert.

Im Falle einer ausschüttenden Anteilklasse schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung der Anteilklasse angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Die Erträge und gegebenenfalls Veräußerungsgewinne werden jeweils innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresabschluss ausgeschüttet. Im Zusammenhang mit der Ausschüttung ist zu berücksichtigen, dass sich am Ausschüttungstichtag der Anteilwert (Rücknahmepreis) um den Ausschüttungsbetrag vermindert, da der Ausschüttungsbetrag dem Fondsvermögen entnommen wird. In Sonderfällen können im Interesse der Substanzerhaltung auch bei der ausschüttenden Anteilklasse Erträge teilweise oder auch vollständig zur Wiederanlage im Fonds bestimmt werden.

Im Falle einer thesaurierenden Anteilklasse werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Sondervermögen wiederangelegt (Thesaurierung).

Gutschrift der Ausschüttungen

Bei ausschüttenden Anteilklassen, gilt für die Gutschrift der Ausschüttungen Folgendes:

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen die Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

AUFLÖSUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERSCHMELZUNG DES FONDS

Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds bekannt gemacht. Über die geplante Übertragung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden. Ist das andere Investmentvermögen ein OGAW, muss es auch nach der Übertragung die Anforderungen an einen OGAW erfüllen, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungstichtag mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, über die Gründe für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern sind zudem die wesentlichen Anlegerinformationen für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Investmentvermögen entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.hansainvest.com bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

AUSLAGERUNG

Die HANSAINVEST hat die Portfolioverwaltung für das Sondervermögen dieses Verkaufsprospektes auf die Invest in Visions GmbH, Frankfurt am Main, ausgelagert. Die Invest in Visions GmbH ist ein Finanzdienstleistungsinstitut nach deutschem Recht und hat u.a. die Erlaubnis zur Verwaltung einzelner

in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung). Sie unterliegt der Aufsicht der BaFin.

Darüber hinaus und neben der Auslagerung der Portfolioverwaltung anderer von der Gesellschaft verwalteter Sondervermögen auf verschiedene Unternehmen hat die Gesellschaft folgende Aufgaben auf andere Unternehmen übertragen:

Bereitstellung und Unterhaltung von Soft- und Hardware zum Betrieb des EDV-Netzwerkes und der DV-Bürokommunikation
auf die
SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a.G., Hamburg

EDV-Innenrevision
auf die
Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg

Collateral Management für einige Fonds der Gesellschaft
auf die
Bank of New York Mellon SA/NV, London Branch

Die HANSAINVEST ist jederzeit berechtigt, den vorgenannten Unternehmen in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen. Sie kann ihnen auch kündigen und die entsprechenden Aufgaben auf Dritte auslagern oder selbst erledigen.

INTERESSENSKONFLIKTE

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenskonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds oder
- Interessen der Kunden der Gesellschaft

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte bei der Gesellschaft und/oder ihren beauftragten Auslagerungsunternehmen begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading,
- Stimmrechtsausübung.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“ aus ihrer Verwaltungsvergütung. Beim Kauf von Fondsanteilen wird zudem ein Ausgabeaufschlag von der Gesellschaft erhoben; Details hierzu sind den Abschnitten „Kosten“ sowie „Der Fonds im Überblick – Ausgabeaufschlag“ zu entnehmen. Dieser wird bis zu 100% als Vergütung für den Vertriebsaufwand an die Vertriebspartner der Gesellschaft weitergeleitet.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel,
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen,
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen,
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten),
- Grundsätze zur Stimmrechtsausübung,
- Forward Pricing,
- Mitwirkung im Compliance-Komitee der SIGNAL IDUNA Gruppe.

Der Portfolioverwalter ist bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, ein angemessenes Interessenkonfliktmanagement vorzuhalten.

Bei der SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a.G. handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Unternehmen nicht ausgewählt worden wäre, wenn es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen gehandelt hätte.

Bei der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Unternehmen nicht als Verwahrstelle ausgewählt worden wäre, wenn es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen gehandelt hätte.

Der Portfolioverwalter, auf den die HANSAINVEST die Portfolioverwaltung des vorliegenden Sondervermögens ausgelagert hat, ist im Rahmen des geschlossenen Auslagerungsvertrages verpflichtet, angemessene Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Beobachtung potenzieller Interessenkonflikte vorzuhalten. Er ist zudem verpflichtet, seine Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten laufend zu überprüfen und soweit die organisatorischen Vorkehrungen des Portfolioverwalters nicht geeignet sind,

Interessenkonflikte zu vermeiden, die allgemeine Art und Herkunft der verbleibenden Interessenkonflikte zu dokumentieren („unvermeidbare Interessenkonflikte“) und der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

Es wurden keine unvermeidbaren Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Auslagerung der Portfolioverwaltung festgestellt.

Auch in Bezug auf die übrigen Auslagerungsunternehmen wurden keine unvermeidbaren Interessenkonflikte festgestellt, die hier nicht aufgeführt sind.

KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag² übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

² Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2009 bei Einzelveranlagung 801,- Euro und bei Zusammenveranlagung 1.602,- Euro.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Der Fonds hat keinen steuerrechtlichen Status aufgrund seiner Anlagegrenzen. Es handelt sich weder um einen Aktienfonds noch um einen Mischfonds.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Soweit der Fonds als Aktienfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei.

Soweit der Fonds als Mischfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag³ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Soweit der Fonds als Aktienfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 30 Prozent der Vorabpauschale steuerfrei.

³ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2009 bei Einzelveranlagung 801,- Euro und bei Zusammenveranlagung 1.602,- Euro.

Soweit der Fonds als Mischfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 15 Prozent der Vorabpauschale steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag⁴ nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, soweit ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Soweit der Fonds als Aktienfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Soweit der Fonds als Mischfonds im steuerrechtlichen Sinne gilt (siehe Abschnitt „die Eckdaten des Fonds“), sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent

⁴ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2009 bei Einzelveranlagung 801,- Euro und bei Zusammenveranlagung 1.602,- Euro.

(zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Soweit der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind daher 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Soweit der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds erfüllt, sind daher 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen **Aktienfonds**, sind daher 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind daher 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind daher 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind daher 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen

zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		

Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> <u>Steuerfrei</u>

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchen-

steuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundes-

zentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

BERICHTERSTATTUNG

Die Gesellschaft erstattet den Anlegern zum Ende des Geschäftsjahres einen ausführlichen Jahresbericht, der eine Vermögensaufstellung, die Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Angaben zur Entwicklung des Sondervermögens und zur Besteuerung der Erträge enthält. Zur Mitte eines Geschäftsjahres erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht.

Die Gesellschaft legt in den nachfolgend angegebenen Berichten und/oder über die dort genannten Informationsquellen folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger sowie auf www.hansainvest.com.
- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des Fonds, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht.
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsrisikomanagement des Fonds, im Jahresbericht.
- Das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht.
- Alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverages, im Jahresbericht.
- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden, im Jahresbericht.
- Gesamthöhe des Leverage des Fonds, im Jahresbericht.
- Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite www.hansainvest.com. Die Anleger werden unverzüglich nach entsprechender Bekanntgabe im Bundesanzeiger auf einem dauerhaften Datenträger von der Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile informiert.
- Änderungen der Anlagebedingungen im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.hansainvest.com.
- Über das Wirksamwerden einer Verschmelzung mit einem anderen Investmentvermögen informiert der Fonds als übernehmendes Investmentvermögen im Bundesanzeiger und unter www.hansainvest.com.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, beauftragt.

Der Abschlussprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

DIENTSTLEISTER

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind im Abschnitt „Auslagerung“ dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Vertriebsgesellschaft: vgl. Abschnitt „Die beteiligten Parteien im Überblick“
- Zur steuerrechtlichen Beratung: KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main

ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGEN INFORMATIONEN

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger etwaige Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen, beispielsweise Verkaufsprospekt, wesentlichen Anlegerinformationen, Anlagebedingungen, Jahres- und Halbjahresberichte können unter www.hansainvest.com bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der HANSAINVEST und der Verwahrstelle zu erhalten.

WEITERE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN

Von der Gesellschaft werden folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet:

Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

	aufgelegt am
HANSArenta	02.01.1970
HANSAs secur	02.01.1970
HANSAINternational	01.09.1981
HANSAZins	02.05.1985
HANSAINVEST LUX UMBRELLA mit dem Teilfonds: HANSAINVEST LUX UMBRELLA - Interbond	03.04.1989
HANSAAeuropa	02.01.1992
HANSAdefensive	02.11.1994
NB Stiftungsfonds 2	08.12.1995
TBF GLOBAL VALUE	01.02.1997
HANSAAertrag	19.03.1997
IPAM AktienSpezial	01.10.1997
TBF GLOBAL INCOME	30.01.1998
TBF EUROPEAN OPPORTUNITIES EUR	31.01.1998
Aramea Hippokrat	22.10.1998
HANSABalance	01.07.1999

D&R Strategie (Umbrella) mit dem Teilfonds:	23.12.1999
D&R Strategie - Select	
Inovesta Classic	26.05.2000
Inovesta Opportunity	26.05.2000
HANSAcentro	03.07.2000
HANSAdynamic	03.07.2000
HI Topselect D	17.05.2001
HI Topselect W	17.05.2001
Bankhaus Neelmeyer Aktienstrategie	15.10.2001
HANSAaccura	02.01.2002
Marathon (Umbrella) mit dem Teilfonds:	09.04.2003
Marathon – Aktien DividendenStars	
TBF GLOBAL TECHNOLOGY	06.05.2005
IPAM RentenWachstum	04.10.2005
efv-Perspektive-Fonds I	15.11.2005
CH Global	02.10.2006
Strategie Welt Select	06.12.2007
WALLRICH (Umbrella) mit dem Teilfonds:	06.12.2007
WALLRICH Prämienstrategie	
SI BestSelect	14.12.2007
D&R Best-of-Two Classic	20.12.2007
SI SafeInvest	02.01.2008
IAC-Aktien Global	15.02.2008
MuP Vermögensverwaltung Horizont 10	29.02.2008
MuP Vermögensverwaltung Horizont 5	29.02.2008
TOP-Investors Global	03.03.2008
AVBV 2020	03.03.2008
GLOBAL MARKETS DEFENDER	01.04.2008
GLOBAL MARKETS GROWTH	01.04.2008
GLOBAL MARKETS TRENDS	01.04.2008
EICHLER & MEHLERT Balanced Strategie	13.05.2008
Aramea Balanced Convertible	15.05.2008
Varios Flex Fonds	20.05.2008
OLB Invest Solide	01.08.2008
GFS Aktien Anlage Global	01.09.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio I	01.09.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio II	01.09.2008
GF Global Select HI	15.09.2008
Aramea Strategie I	10.11.2008
NIELSEN (Umbrella) mit dem Teilfonds:	04.12.2008
NIELSEN - GLOBAL VALUE	
Aramea Rendite Plus	09.12.2008
EQUINOX Aktien Euroland	19.10.2009
TBF SMART POWER	07.12.2009
Aramea Aktien Select	16.08.2010
TOP Defensiv Plus	19.10.2010
C-QUADRAT ARTS Total Return Flexible	08.11.2010
All Asset Allocation Fund – HI	01.12.2010
HANSAwerte	30.12.2010
KB Vermögensverwaltungsfonds	01.04.2011
NB Stiftungsfonds 1	15.09.2011
HANSAsmart Select E	04.10.2011
PTAM Global Allocation	06.10.2011
Apus Capital Revalue Fonds	19.10.2011
3ik-Strategiefonds I	01.12.2011
3ik-Strategiefonds II	01.12.2011
3ik-Strategiefonds III	01.12.2011
Marathon Emerging Markets	28.12.2011
SMS Ars multiplex	27.03.2012
D&R Konservative Strategie Europa	01.06.2012
H1 Flexible Top Select	01.06.2012

Rücklagenfonds	06.06.2012
M3 Opportunitas	02.07.2012
OLB Zinsstrategie	01.08.2012
TBF SPECIAL INCOME	17.08.2012
Bankhaus Neelmeyer Rentenstrategie	03.10.2012
K&S Flex	03.12.2012
BremenKapital Aktien	14.12.2012
BremenKapital Ertrag	14.12.2012
BremenKapital Renten Offensiv	14.12.2012
BremenKapital Zertifikate	14.12.2012
BremenKapital Renten Standard	17.12.2012
BRW Balanced Return	15.07.2013
PSM Dynamik	18.07.2013
PSM Konzept	18.07.2013
apano HI Strategie 1	19.07.2013
TBF JAPAN	18.11.2013
HANSAdividende	16.12.2013
Sauren Dynamic Absolute Return	27.12.2013
P&K Balance	30.12.2013
D&R Wachstum Global TAA	03.02.2014
Münsterländische Bank Stiftungsfonds	14.04.2014
TBF ATTILA GLOBAL OPPORTUNITY	22.04.2014
Portikus International Opportunities Fonds	16.05.2014
BRW Balanced Return Plus	01.07.2014
ZinsPlus-Laufzeitfonds 10/22	04.08.2014
AIRC BEST OF U.S.	15.09.2014
Aristoteles Fonds	01.10.2014
QCP PremiumIncome	03.11.2014
avesco Sustainable Hidden Champions Equity	05.01.2015
Vermögensmandat Select	19.01.2015
Bankhaus Neelmeyer Vermögensstrategie	02.02.2015
green benefit (Umbrella) mit dem Teilfonds:	25.02.2015
Green Benefit Global Impact Fund	
ENRAK Wachstum und Dividende global	11.03.2015
KIRIX Substitution Plus	16.03.2015
KIRIX Dynamic Plus	18.03.2015
HANSAsmart Select G	15.04.2015
TBF US CORPORATE BONDS	24.04.2015
QUANTIVE Absolute Return	01.07.2015
PECULIUM GLOBAL SELECT	03.08.2015
FAM Renten Spezial	15.09.2015
MF INVEST Best Select	15.09.2015
global online retail	01.10.2015
Vermögenspooling Fonds Nr. 1	02.11.2015
Vermögenspooling Fonds Nr. 2	02.11.2015
Value Aktiv Plus	21.12.2015
apano Global Systematik	30.12.2015
D&R Best-of (Umbrella) mit dem Teilfonds:	30.12.2015
D&R Best-of – Multiple Opportunities	
Marathon Stiftungsfonds	30.12.2015
Aramea Global Convertible	04.01.2016
Vermögenspooling Fonds Nr. 3	11.01.2016
A.IX-Faktor-Fonds	01.02.2016
ALPORA Global Innovation	11.07.2016
KIRIX Herkules-Portfolio	04.10.2016
HANSArenten Spezial	01.12.2016
Tempera eVaR Fund	15.12.2016
PENSION.INVEST PLUS ®	16.01.2017
Perspektive OVID Equity ESG Fonds	15.02.2017
Dreisam Income	03.04.2017
D&R Globalance Zukunftbeweger Aktien	31.05.2017

Vonderau Market System Fund	01.06.2017
PSV KONSERVATIV ESG	15.08.2017
QUANTIVE Vega	15.08.2017
FRAM Capital Skandinavien	02.10.2017
Apus Capital Marathon Fonds	16.10.2017
ARISTOCRATS OPPORTUNITY	26.10.2017
Der Zukunftsfonds	01.11.2017
Aramea Rendite Plus Nachhaltig	30.11.2017
Marathon Substanz und Rendite EUR	01.12.2017
Wallrich AI Libero	01.12.2017
D&R SpeedLab eQuant Income	15.01.2018
Themis Special Situations Fund	15.02.2018
BRW Stable Return	01.03.2018
TBF OFFENSIV	15.03.2018
Vivace Multi-Strategy	28.03.2018
PSV WACHSTUM ESG	15.05.2018
EFD Global Invest	01.06.2018
KANON Strategiekonzept Defensiv	01.06.2018
Strategie Invest Select 1	01.06.2018
Gehlen Braeutigam Value HI	02.07.2018
AI US Dynamic	31.07.2018
Covesto Patient Capital	01.08.2018
MLB-Basismandat	01.08.2018
MLB-Wachstumsmandat	01.08.2018
Barius European Opportunities	03.09.2018
Chainberry Equity	03.09.2018
EVO SPECIAL SITUATIONS	03.09.2018
KSAM-Value ²	03.09.2018
ENRAK High Dynamic global	01.10.2018
ABSOLUTE Volatility	01.11.2018
Fortezza Valuwerk Plus	01.11.2018
Multi Flex+	01.11.2018
Aktienfonds für Beteiligungsunternehmen	02.01.2019
D&R Aktien Strategie	02.01.2019
D&R Zins Strategie	02.01.2019
BIT Global Internet Leaders 30	02.01.2019
Mainberg Special Situations Fund HI	02.01.2019
NB Anleihen Euro	02.01.2019
proud@work	02.01.2019
CA Familienstrategie	10.01.2019
BRW Global Bond	14.01.2019
Wallrich AI Peloton	01.02.2019
terra.point	25.02.2019
INVIOS Vermögenbildungsfonds	01.03.2019
SMS Ars multizins	01.03.2019
Effecten-Spiegel Aktien-Fonds	15.04.2019
Effecten-Spiegel Anlage-Mix-Fonds	15.04.2019
Trend Kairos European Opportunities	15.04.2019
IPAM EURO Anleihen	15.04.2019
confido Fund	02.05.2019
Kapitalertrag Plus	02.05.2019
ARES	03.06.2019
Immobilien Werte Deutschland	28.06.2019
avant-garde capital Opportunities Fund	01.07.2019
Entrepreneur AS Select	01.07.2019
G&W - DYNAMIC ALLOCATION	01.07.2019
Globallytics Fund No. 1	01.08.2019
TBF BALANCED	01.08.2019
Werte & Sicherheit - Nachhaltiger Stiftungsfonds	08.08.2019
Better Future Aktien Global	02.09.2019
ELM Global TICO	02.09.2019

G&G ValueInvesting-DLS	16.09.2019
Focus Fund Growth Equities HI	01.10.2019
HANSEATISCHER Stiftungsfonds	15.10.2019
NB Aktien Europa	02.12.2019
NB Aktien Global	02.12.2019
NB Anleihen Global	02.12.2019
RSA WeltWerte Fonds	02.01.2020
ficon Green Dividends-INVEST	03.02.2020
Zindstein Vermögens-Mandat	02.03.2020
Empowerment Fonds	15.04.2020
ECie Fair Future Fund	15.04.2020
WEALTHGATE Biotech Aggressive Fund	15.04.2020
Sparfonds Aktien	24.04.2020
Assella Alpha Family	28.05.2020
Assella Value Invest	28.05.2020
Gamma Plus	15.06.2020
ALAP	01.07.2020
Kompass Strategie Fokus Nachhaltig	15.07.2020
KOEHLER Equities	15.07.2020
D&R Aktien	03.08.2020
AVENTOS Global Real Estate Securities Fund	01.10.2020
LOHRE Investment Fund	01.10.2020
NB Smart Premia	01.10.2020
Dynamic Income	01.10.2020
NB Real Asset Securities	02.11.2020
BIT Global Leaders	02.11.2020
D&R Zinsen	02.11.2020
Aramea Tango #1	16.11.2020
WEALTHGATE Multi Asset	01.12.2020
GG Wasserstoff	15.12.2020
ÖKOBASIS SDG - Investments for Future	18.12.2020
BRW Return	18.12.2020
MIDAS Global Growth	04.01.2021
Sustainable Smaller Companies ESG Fund	04.01.2021
Barbarossa Europäischer Stiftungsfonds	15.01.2021
Premium Bonds Select	01.02.2021
HANSAperspektive	15.02.2021
SVM Strategie Nr. 1	15.02.2021
SAM Strategic Solution Fund	01.03.2021
Global Favourites	01.03.2021
HANSAGlobal Structure	01.04.2021
ActiveAllocationAssets	01.04.2021
BIT Global Fintech Leaders	03.05.2021
Greiff Foundation Income	03.05.2021
Tigris Small & Micro Cap Growth Fund	03.05.2021
SME Opportunity Bond Fund	01.06.2021
Vision Wertefonds	01.06.2021
The Original Platform Fund	01.07.2021
Human Intelligence	02.08.2021
ISM Rendite Plus Alpha	02.08.2021
Aaapollo 11 Global	01.09.2021
Aramea Rendite Global Nachhaltig	01.09.2021
BIT Global Crypto Leaders	01.09.2021
D&R Convexity Alpha	01.09.2021
SAENTIS Global Invest	01.09.2021

Alternative Investmentfonds (AIF)

Gemischte Sondervermögen

aufgelegt am

FondsSecure Systematik	28.12.2005
efv-Perspektive-Fonds II	02.10.2006
efv-Perspektive-Fonds III	04.07.2007
RM Select Invest Global	01.08.2007
ALPHA TOP SELECT dynamic	15.10.2007
fortune alpha ausgewogen	03.12.2007
fortune alpha dynamisch	03.12.2007
DBC Basic Return	17.12.2007
VAB Strategie SELECT	11.01.2008
VAB Strategie BASIS	15.01.2008

Sonstige Sondervermögen

	aufgelegt am
Leistner Capital Partners Fund	18.12.2007
Vermögensverwaltung Systematic Return	18.12.2007
Primus Inter Pares Strategie Ertrag	22.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Wachstum	22.02.2008
DBC Opportunity	10.12.2008
Vermögensverwaltung Global Dynamic	17.12.2008
HANSAgold	02.01.2009
IIV Mikrofinanzfonds	10.10.2011
BremenKapital Dynamik	14.12.2012
BremenKapital Ertrag Plus	14.12.2012
BremenKapital Wachstum	14.12.2012
NB Multi Asset Global	19.01.2015
VoBaFlex30	02.02.2015
VoBaFlex50	02.02.2015
Wallrich Marathon Balance	15.09.2015
SOLIT Wertefonds	02.01.2017
Manganina Multi Asset	03.01.2017
Vis Bonum Defensus	01.09.2017
Vis Bonum Ratio	01.09.2017
WBS Hünicke Multi Asset Strategy	01.08.2018
Speerbridge Fund	01.04.2019
Global Quality Top 15	01.10.2019
FYDALE Growth Plus	14.08.2020
EMI Fonds	01.09.2021

Investmentaktiengesellschaften

	aufgelegt am
antea (TGV der antea InvAG mVK und TGV)	29.08.2014
antea Strategie II	29.08.2014
(TGV der antea InvAG mVK und TGV)	
antea Einkommen Global	07.05.2018
(TGV der antea InvAG mVK und TGV)	

Die Gesellschaft verwaltet 62 Wertpapier-Spezial-Sondervermögen sowie 73 Immobilien-Spezial-Sondervermögen (einschließlich 12 geschlossene Spezial-AIF). Zudem verwaltet sie 6 geschlossene Publikums-AIF.

Stand: 30.09.2021

VERKAUFSBESCHRÄNKUNG

Die Verbreitung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und das Angebot von in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentanteilen sind in vielen Ländern unzulässig. Sofern nicht von der Gesellschaft oder von einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen. Im Zweifel empfehlen wir, mit einer örtlichen Vertriebsstelle oder einer der Zahlstellen Kontakt aufzunehmen.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden (siehe auch Abschnitt „Einführung“ unter „Anlagebeschränkungen für US-Personen“).

ANLAGEBEDINGUNGEN

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, (Hamburg), („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstige Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonstige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Sonstigen Sondervermögens an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt. Der Geschäftszweck des Sonstigen Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sonstigen Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das Sonstige Sondervermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen („Unterverwahrer“) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sonstigen Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Sonstigen Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch

erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sonstigen Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das Sonstige Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das Sonstige Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist¹,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in

¹ Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem Sonstigen Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sonstigen Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sonstige Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das Sonstige Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Ge-

² siehe Fußnote 1

bietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 218 und 219 KAGB (Gemischte Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben.
3. Anteile an Investmentvermögen gemäß Absatz 1 und 2 darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn diese nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF anlegen.

4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft zusätzlich Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF erwerben.
5. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß Absatz 4 dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden und soweit diese Investmentvermögen ihre Mittel nicht ihrerseits in Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Sondervermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF investieren. Die Gesellschaft darf nicht in Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.
6. Darüber hinaus darf das Sonstige Sondervermögen Anteile oder Aktien an folgenden Investmentvermögen weiter halten, soweit diese zulässig vor dem 22.07.2013 nach den unten stehenden Regelungen erworben wurden:
 - a) Immobilien-Sondervermögen gemäß § 66 des Investmentgesetzes in der bis zum 21.07.2013 geltenden Fassung (InvG) (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Sondervermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen, und
 - b) Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 InvG und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Investmentvermögen vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomesung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ („DerivateV“) nutzen; Erläuterungen dazu enthält der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im Sonstigen Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sonstigen Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sonstigen Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;

- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zins-Swaps, Währungs-Swaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren.
- Hierbei darf der dem Sonstigen Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens übersteigen.
- 4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
 - 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
 - 6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
 - 7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

- 1. Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen anlegen in
 - a) Unternehmensbeteiligungen, soweit diese zulässig vor dem 22.07.2013 erworben wurden und der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann, und
 - b) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.
- 2. Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen Edelmetalle gemäß § 221 Absatz 1 Nr. 3 KAGB sowie unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 221 Absatz 1 Nr. 4 KAGB erwerben.

§ 11 Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf in Anteile oder Aktien gemäß § 8 Absatz 4 nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens anlegen. Auf diese Grenze sind Anteile oder Aktien, die das Sonstige Sondervermögen gemäß § 8 Absatz 6 b) hält, anzurechnen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens nicht in mehr als zwei Investmentvermögen gemäß § 8 Absatz 4 vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.
3. Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.
4. Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 dürfen 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sonstigen Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen Sondervermögens oder einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das Sonstige Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen. Sofern für die Rückerstattung des Wertpapierdarlehens eine Zeit bestimmt ist, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nummer

1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:

- a. in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
- b. in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage des § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
- c. im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sonstigen Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den BABen genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das Sonstige Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sonstige Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

1. Die in einer Sammelurkunde zu verbriefenden Anteilscheine lauten auf den Inhaber.

2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.
3. Die Anteile sind übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.
4. Die Rechte der Anleger bzw. die Rechte der Anleger einer Anteilklasse werden in einer Sammelurkunde verbrieft. Sie trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Aussetzung der Rücknahme

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen, soweit die BABen keine abweichende Regelung vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem Sonstigen Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sonstige Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung („KARBV“).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer

8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ermittelt. Soweit in den BABen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 19 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sonstigen Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

§ 21 Rechnungslegung

1. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sonstigen Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1 bis 3 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sonstige Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das Sonstige Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 22 Kündigung und Abwicklung des Sonstigen Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sonstige Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sonstige Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sonstige Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit, sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 21 Absatz 1 entspricht.

§ 23 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sonstige Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Sonstige Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 24 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sonstigen Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB, Änderungen der Anlagegrundsätze des Sonstigen Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 25 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend "Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstige Sondervermögen **IIV Mikrofinanzfonds**, die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen für Sonstige Sondervermögen („AABen“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 26 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen,
7. unverbriefte Darlehensforderungen, wobei abweichend von § 10 Absatz 2 der AABen auch unverbriefte Darlehensforderungen von Mikrofinanzinstituten oder gegen Mikrofinanzinstitute gemäß § 222 Absatz 1 KAGB erworben werden können.

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 27 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

(1) Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Die Gesellschaft muss insgesamt mindestens 51 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von Mikrofinanzinstituten oder gegen Mikrofinanzinstitute anlegen. Bis zu insgesamt 95 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in unverbriefte Darlehensforderungen von regulierten Mikrofinanzinstituten oder gegen regulierte Mikrofinanzinstitute angelegt werden.

Regulierte Mikrofinanzinstitute sind Unternehmen,

- a) die als Kredit- oder Finanzinstitut von der in ihrem Sitzstaat für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörde zugelassen sind und nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden,
- b) deren Haupttätigkeit die Finanzierung von Klein- und Kleinstunternehmen für deren unternehmerische Zwecke ist und
- c) bei denen 60 Prozent der jeweiligen Finanzierungen von einzelnen Klein- und Kleinstunternehmen den Betrag von insgesamt 30 000 Euro nicht überschreitet.

Die Gesellschaft darf auch bis zu insgesamt 75 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von unregulierten Mikrofinanzinstituten oder gegen unregulierte Mikrofinanzinstitute anlegen, deren Geschäftstätigkeit die vorstehend unter b) und c) genannten Kriterien erfüllt und die seit mindestens drei Jahren neben der allgemeinen fachlichen Eignung über ein ausreichendes Erfahrungswissen für die Tätigkeit im Mikrofinanzsektor verfügen, ein nachhaltiges Geschäftsmodell vorweisen können und deren ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie deren Risikomanagement von einem im Staat des Mikrofinanzinstituts niedergelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie von der Gesellschaft regelmäßig kontrolliert werden.

Vermögensgegenstände desselben Mikrofinanzinstituts oder unverbriefte Darlehensforderungen gegen dasselbe Mikrofinanzinstitut dürfen jedoch nur in Höhe von insgesamt bis zu 10 Prozent und Vermögensgegenstände von mehreren Mikrofinanzinstituten oder unverbriefte Darlehensforderungen gegen mehrere Mikrofinanzinstitute desselben Landes insgesamt nur in Höhe von bis zu 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens auch bis zu 15 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Wertpapiere anlegen, die von regulierten Mikrofinanzinstituten im vorstehenden Sinne begeben werden, ohne dass die Erwerbsbeschränkungen nach § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 KAGB gelten.

(1) Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für bis zu 49 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen erwerben.

(2) Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für bis zu 49 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen erwerben.

(3) Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für bis zu 49 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

(4) Ausstellergrenze bei Kapitalgesellschaften

Das Sonstige Sondervermögen beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.

(5) Investmentanteile

Die Gesellschaft darf für insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens alle Arten von Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen erwerben.

Sofern innerhalb dieser Grenze Anteile oder Aktien an Sonstige Sondervermögen bzw. an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF erworben werden, richtet sich der Erwerb nach nachfolgenden Grundsätzen:

- i. Bei der Auswahl richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von Investmentvermögen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich
- ii. Anteile an Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst ihre Mittel nicht in wiederum andere Investmentvermögen investieren dürfen.
- iii. Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Investmentvermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen.
- iv. In den erwerbbaaren Investmentvermögen dürfen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes dieses Investmentvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen dieses Investmentvermögens vorgesehen ist.
- v. Eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln muss in erwerbbaaren Investmentvermögen nicht vorgesehen sein.
- vi. Der Einsatz von Derivaten in erwerbbaaren Investmentvermögen kann unbeschränkt erfolgen.

- vii. Erwerbbares Investmentvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).

Das Sonstige Sondervermögen legt nur in Anteile oder Aktien an anderen AIF gemäß § 8 Absatz 1, 2 und 4 der AABen an, wenn das andere Investmentvermögen folgende Anlagegrenzen beachtet:

- a) Es hält keine Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften.
- b) Es investiert höchstens 20 Prozent seines Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen sind. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.
- c) Es beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.
- d) Es legt nicht in Anteile an Hedgefonds an.

(7) Mindestliquidität

Eine Mindestliquidität gemäß § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist nicht vorgesehen.

(8) Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AABen erwerben, die zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung oder der Erzielung von Zusatzerträgen (d.h. auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können.

(9) Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens sonstige Anlageinstrumente nach Maßgabe des § 10 der AABen halten.

(10) Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf abweichend von § 15 der AABen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Sonstigen Sondervermögens aufnehmen.

ANLAGEAUSSCHUSS

§ 28 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sonstige Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 29 Anteilklassen

- (1) Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Vermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 30 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteile sind in Globalurkunden verbriefte.

§ 31 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Anteilwert einer jeden Anteilklasse wird abweichend von § 18 Absatz 4 der AABen an jedem letzten Bankarbeitstag eines Monats ermittelt („Bewertungstag“).
- (2) Der Ausgabe- und Rücknahmepreis einer jeden Anteilklasse wird an jedem Bewertungstag bekanntgegeben.
- (3) Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 3,00 Prozent³ des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
- (4) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 32 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

- (1) Die Ausgabe von Anteilen erfolgt ausschließlich auf die in § 31 Absatz 1 genannten Bewertungstage („Ausgabetag“), und zwar zu dem auf den jeweiligen Bewertungstag ermittelten Ausgabepreis.
- (2) Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilklasse sind bis 16.00 Uhr zum 20. eines Monats gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Ausgabeaufträge“) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Ausgabetages

³ effektiver Satz s. Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“

abgerechnet. Sollte der 20. des Monats kein Bankarbeitstag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauf folgende Bankarbeitstag. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetales eingehen, werden für den darauf folgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.

- (3) Die Rücknahme von Anteilen erfolgt ausschließlich auf den letzten Bewertungstag eines Kalenderquartals („Rücknahmetag“), und zwar zu dem auf den jeweiligen Bewertungstag ermittelten Rücknahmepreis.
- (4) Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilklasse sind bis 16.00 Uhr zum 20. des vorletzten Monats eines Kalenderquartals durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Rücknahmeaufträge“) und werden zu dem Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Rücknahmetages abgerechnet. Sollte der 20. dieses vorletzten Monats eines Kalenderquartals kein Bankarbeitstag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauf folgende Bankarbeitstag. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Rücknahmetages für eine Anteilklasse eingehen, werden für den darauf folgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen. Bei in einem Depot im Inland verwahrten Anteilen hat die Erklärung durch die depotführende Stelle im Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Anteile sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn von der Verwahrstelle die zurückgegebenen Anteile in ein Sperrdepot übertragen worden sind.
- (5) Abrechnungstag ist jeweils für Kauf und Rücknahme von Anteilen spätestens der zweite Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag, zu dem der Auftrag ausgeführt wurde. Bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen, die gegenüber der Gesellschaft erklärt werden, muss der Anlagebetrag spätestens am Tag des Orderannahmeschlusses auf ein Sperrkonto der Gesellschaft bei der Verwahrstelle gezahlt werden, wofür der Anleger keine Zinsen erhält.

§ 33 Kosten

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,8 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet):
 - a) Die Gesellschaft erhält – zur Weitergabe an einen Berater oder Manager – für die Auswahl von Mikrofinanzinstituten und die laufende Betreuung und Verwaltung unverbriefter Darlehensforderungen des Sonstigen Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von $\frac{1}{365}$ von bis zu 0,70 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens, bezogen auf den jeweiligen Durchschnitt des Anteils der unverbrieften Darlehensforderungen im Sonstigen Sondervermögen.

- b) Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

- dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten
 - Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),
 - Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und
 - Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager
- der Bewertung von Vermögensgegenständen durch einen externen Bewerter bzw. Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)

eine jährliche Vergütung von insgesamt bis zu 0,10 Prozent des monatlichen Durchschnittswertes des Sondervermögens an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,65 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 34 Ausschüttung

- (1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichti-

gung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Zusätzlich zu der Ausschüttung nach Absatz 4 kann eine Zwischenausschüttung jeweils innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftshalbjahres erfolgen. Die Zwischenausschüttung bezieht sich nur auf die ordentlichen Erträge. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können bei einer Zwischenausschüttung nicht zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Höhe der Ausschüttung liegt im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ordentlichen Erträge auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zur nächsten Zwischenausschüttung vortragen.

§ 35 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sonstigen Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.